

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 2/2025 9. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Anordnung des Ministerpräsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung (Vertretungsanordnung) vom 19. Dezember 202419	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Clustern und Netzwerken der Wirtschaft im Freistaat Sachsen (RL Clusterförderung) vom 17. Dezember		
Sächsisches Staatsministerium des Innern	2024		
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 155 – Bautzen I – für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 19. Dezember 2024	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Leukose- und Brucello-		
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) Az.: 16-P 2100/46/29-2024/72899 vom 13. Dezember 202422	seüberwachung in Milchproben vom 16. Dezember 2024		
Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 26. März 2024	Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Abschlussprüfung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen (POutB) vom 16. Dezember		
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) Az.: 16-P 2001/17/102-2024/74145 vom 13. Dezember 2024 28	Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin (POWabauM) vom 16. Dezember 2024		
Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) vom 17. Mai 2024	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Überwachung der Aufrechterhaltung des Status "frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)"/Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1 und 2 vom 9. Januar 2025		
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/9/59-2024/74130 vom 16. Dezember 2024 Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 18. November 2024	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -Bekämpfung Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder; Leukose der Rinder (EBL) Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Status "Seuchenfrei" innerhalb des Freistaates Sachsen vom 9. Januar 2025		

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau	
und Verkehr über die Umstufung von Straßen in den	
Gemeinden Triebel/Vogtl. und Bösenbrunn, Vogt-	
landkreis vom 18. Dezember 2024	7
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau	
und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der	
Stadt Lauta, Landkreis Bautzen vom 19. Dezember	
2024	73

und Verkehr über die Umstufung von Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in den Gemeinden Werda und Bergen (Vogtlandkreis) vom 20. Dezember 2024	75
Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 23. Dezember 2024	77

Sächsische Staatskanzlei

Anordnung des Ministerpräsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung (Vertretungsanordnung)

Vom 19. Dezember 2024

l. Vertretung des Ministerpräsidenten

Stellvertretende Ministerpräsidentin gemäß Artikel 60 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ist diese verhindert, gestaltet sich die Vertretung wie folgt:

- Staatsminister des Innern,
- Staatsminister der Finanzen,
- Staatsministerin der Justiz,
- Staatsminister f
 ür Kultus,
- Staatsminister f
 ür Umwelt und Landwirtschaft,
- Staatsminister f
 ür Wissenschaft, Kultur und Tourismus,
- Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung,
- Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus,
- Staatsminister f
 ür Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
- Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär für Bundesund Europaangelegenheiten.

II. Vertretung der Mitglieder der Staatsregierung

 Die Regierungsmitglieder vertreten sich als Mitglieder der Staatsregierung wie folgt:

Mitglied der Staatsregierung	Vertreterin oder Vertreter
Staatsminister des Innern	Staatsminister der Finanzen
Staatsminister der Finanzen	Staatsminister des Innern
Staatsministerin der Justiz	Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft	Staatsministerin der Justiz
Staatsminister für Wirt- schaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Mitglied der Staatsregierung	Vertreterin oder Vertreter
Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Staatsminister für Wirt- schaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Staatsminister für Kultus	Staatsministerin für Infrastruktur und Landes- entwicklung
Staatsministerin für Infrastruktur und Landes- entwicklung	Staatsminister für Kultus
Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär für Bundes- und Europa- angelegenheiten	Staatsminister des Innern

Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, vertreten sich die Regierungsmitglieder gemäß der in der Liste unter Ziffer I aufgeführten Reihenfolge nach dem zu vertretenden Mitglied der Staatsregierung.

 Die Vertretung der Staatsministerin der Justiz in Angelegenheiten des Richterwahlausschusses wird durch den Amtschef des Staatsministeriums der Justiz wahrgenommen.

III.

Vertretung der Staatsministerinnen oder Staatsminister in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches

Die Vertretung der Staatsministerinnen oder Staatsminister in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches wird durch die Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung geregelt.

IV. Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 19. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Ministerpräsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung vom 14. Januar 2020 (SächsABI. S. 94) außer Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2024

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 155 – Bautzen I – für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Vom 19. Dezember 2024

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung zum 1. Februar 2025

Herrn Wolf Schönberg

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 155 – Bautzen I – ernannt (§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 [BGBI. I S. 1376], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 [BGBI. 2024 I Nr. 283] geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkei-

ten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 16. April 2002 [SächsGVBI. S. 141]).

Der stellvertretende Kreiswahlleiter ist unter folgender Dienstadresse mit den nachfolgenden Telekommunikationsanschlüssen zu erreichen:

Landratsamt Bautzen Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen

Telefon: 03591/5251 15116 Telefax: 03591/5251 15099

E-Mail: kreiswahlleiter@lra-bautzen.de

Dresden, den 19. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern Burkhard Kurths Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

Az.: 16-P 2100/46/29-2024/72899

Vom 13. Dezember 2024

Nachfolgend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) bekannt gegeben. Der Änderungstarifvertrag ist

mit dem Marburger Bund unter dem Datum 26. März 2024 vereinbart worden.

Dresden, den 13. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Sebastian Hecht Amtschef

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 26. März 2024

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,

Bundesverband –,

vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1, 2 und 10, § 8 Absatz 1, 5 und 6, § 16 Absatz 1, § 27 Absatz 2, 3 und 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 25. August 2022 werden ab 1. Oktober 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV-Ärzte zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut zu den Anlagen A und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - "Anlage A 1 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024
 - Anlage A 2 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025
 - Anlage B 1 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
 - Anlage B 2 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. Januar 2026"
- In § 15 Absatz 2 wird die Angabe "Anlagen A und B" durch die Angabe "Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2" ersetzt.
- In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "(Anlagen A und B)" durch die Angabe "(Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2)" ersetzt.

- Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Der Einsatzzuschlag beträgt
 - 21,88 Euro ab 1. Oktober 2023,
 - 22,76 Euro ab 1. April 2024 und
 - 24,13 Euro ab 1. Februar 2025."
- In § 30 Absatz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort "Absatz" die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.
- 6. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Satzbezeichnung gestrichen.
 -) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a, b, c und d wird jeweils das Datum "30. September 2023" durch das Datum "31. März 2026" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g werden die Angabe "(Anlage B)" durch die Angabe "(Anlage B 2)" und das Datum "30. September 2023" durch das Datum "31. März 2026" ersetzt.
- Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3 Änderung des TV-Ärzte zum 1. April 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- In § 7 Absatz 7 wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.
- In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt und das Semikolon gestrichen.
- In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.
- In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.

§ 4 Änderung des TV-Ärzte zum 1. August 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

 Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile "§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst" folgende Zeile eingefügt: "§ 19a Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing" 2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit
- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
- der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Ärztinnen und Ärzten anbietet

²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing einer Ärztin oder einem Arzt an, muss er die Entgeltumwandlung allen Ärztinnen und Ärzten anbieten.

- (2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind
 a) Ärztinnen und Ärzte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
 - in der Probezeit sind,
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarende Leasingdauer andauert, sowie
- b) Ärztinnen und Ärzte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.
- (3) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der Ärztin/dem Arzt das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.
- (4) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Ärztin/der Arzt ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht überund einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ⁴Jeder Ärztin/Jedem Arzt kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (6) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalr\u00e4te bleiben unber\u00fchrt.

Protokollerklärung zu § 19a:

Für die Ärztinnen und Ärzte findet im Freistaat Bayern und im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg anstelle des § 19a für die Dauer ihrer jeweiligen Geltung

- in Bayern der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte des Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Ärzte Bayern) vom 24.Juni 2024 und
- im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffent-

lichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing Ärzte BW) vom 22. Mai 2024 Anwendung."

- 3. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
 - "e) § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027,"
 - b) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die neuen Buchstaben f bis h.

§ 5 Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst: "(regelmäßige Arbeit einschließlich Schichtund Wechselschichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste)"
 - bb) Die Wörter "sechs Wochen" werden durch die Wörter "einen Monat" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2Wird diese Frist nicht eingehalten, so
 - a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt,
 - b) wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw.
 - c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte."
 - c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird
 - a) bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, gezahlt,
 - zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw.
 - c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 um 10 Prozentpunkte."
 - d) Nach Satz 5 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:
 - "Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 6a Satz 5 Buchstabe a:
 - Abweichend von Buchstabe a beträgt der Zuschlag 5 v. H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde, wenn für diese Stunde ein Überstundenzuschlag zusteht.

- Buchstabe a findet keine Anwendung auf das Überschreiten des geplanten Dienstendes im Laufe des Dienstes."
- 2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit" gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "³Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis der Ärztin/des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat."
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden nach dem Wort "Eine" die Wörter "von Satz 2" eingefügt
 - d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6
 - e) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt: "7Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden."
 - f) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.
 - g) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 werden im 2. Halbsatz nach dem Wort "anerkannt" die Wörter "und ausgeglichen bzw. bezahlt" eingefügt.

§ 6 Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 5 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "42" durch die Zahl "40" ersetzt.
- § 16 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst: "¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst vier und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen."

§ 7 Inkrafttreten

- Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- 2. § 3 tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- § 4 tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- 4. § 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- § 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzende des Vorstandes

> Für den Marburger Bund – Bundesvorstand –

Anlage A 1

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.438,20 ab dem 1. Jahr	8.934,16 ab dem 4. Jahr	9.643,64 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.926,10 ab dem 1. Jahr	10.635,56 ab dem 4. Jahr	11.200,40 ab dem 7. Jahr			

Anlage A 2

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.308,41 im 1. Jahr	5.609,30 im 2. Jahr	5.824,22 im 3. Jahr	6.196,76 im 4. Jahr	6.640,89 im 5. Jahr	6.814,12 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.006,25 ab dem 1. Jahr	7.593,70 ab dem 4. Jahr	8.109,49 ab dem 7. Jahr	8.399,34 ab dem 9. Jahr	8.557,35 ab dem 11. Jahr	8.775,73 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.775,73 ab dem 1. Jahr	9.291,53 ab dem 4. Jahr	10.029,39 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	10.323,14 ab dem 1. Jahr	11.060,98 ab dem 4. Jahr	11.648,42 ab dem 7. Jahr			

Anlage B 1

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Februar 2025 bis 31. Dezember 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr
Ä 3	9.302,27 ab dem 1. Jahr	9.849,02 ab dem 4. Jahr	10.631,15 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	10.942,53 ab dem 1. Jahr	11.724,64 ab dem 4. Jahr	12.347,33 ab dem 7. Jahr			

Anlage B 2

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2026 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr
ÄЗ	9.302,27 ab dem 1. Jahr	9.849,02 ab dem 4. Jahr	10.631,15 ab dem 7. Jahr	10.942,53 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	10.942,53 ab dem 1. Jahr	11.724,64 ab dem 4. Jahr	12.347,33 ab dem 7. Jahr			

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen

(TV-Ärzte SKH)

Az.: 16-P 2001/17/102-2024/74145

Vom 13. Dezember 2024

Nachfolgend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) be-

kannt gegeben. Der Änderungstarifvertrag ist mit dem Marburger Bund, Landesverband Sachsen, unter dem Datum 17. Mai 2024 vereinbart worden.

Dresden, den 13. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Sebastian Hecht Amtschef

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag

für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH)

vom 17. Mai 2024

Zwischen

dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, dieses vertreten durch den Sächsischen Staatsminister der Finanzen, Herrn Hartmut Vorjohann,

einerseits

und

dem Marburger Bund,

– Landesverband Sachsen –,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Torsten Lippold,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigte Anlage A2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) vom 20. Februar 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 5. Oktober 2022 wird ab 1. Oktober 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

 Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Der Wortlaut zu den Anlagen A1 und A2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Anlage A1 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024

Anlage A2 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025

Anlage A3 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Anlage A4 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit ab 1. Januar 2026".

2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ¹Die Höhe der Zulage nach Absatz 1 beträgt ab 1. September 2023 für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

Stufe 1: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.701,42 Euro, Stufe 2: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.136,57 Euro, ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.632,53 Euro, Stufe 3: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 640,61 Euro, ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.136,57 Euro, ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.846,05 Euro, Stufe 4: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 361,91 Euro, ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 857,87 Euro, ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.567,35 Euro, Stufe 5: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 209,98 Euro, ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 705,94 Euro, ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.415.42 Euro. Stufe 6: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 0 Euro, ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 495,96 Euro, ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.205,44 Euro. ²Ab 1. April 2024 beträgt die Höhe der Zulage für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der Stufe 1: ab dem 1. Jahr

oberärztlicher Tätigkeit

oberärztlicher Tätigkeit

oberärztlicher Tätigkeit

ab dem 4. Jahr

Stufe 2: ab dem 1. Jahr

1.769,48 Euro,

1.182,03 Euro,

1.697,83 Euro.

-1	04.4- 0.	ah dasa 4 Jaha	
c)	Stule 3.	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	666,24 Euro,
		ab dem 4. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr	1.182,04 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	1.919,90 Euro,
d)	Stufe 4:	ab dem 1. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr	376,39 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	892,19 Euro,
		ab dem 7. Jahr	
e)	Stufe 5	oberärztlicher Tätigkeit ab dem 1. Jahr	1.630,05 Euro,
٥,	Otale o.	oberärztlicher Tätigkeit	218,38 Euro,
		ab dem 4. Jahr	704.40 5
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr	734,18 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	1.472,04 Euro.
f)	Stufe 6:	ab dem 1. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr	0 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	515,80 Euro,
		ab dem 7. Jahr	
3 A h	1 Febr	oberärztlicher Tätigkeit uar 2025 beträgt die Höhe	1.253,66 Euro.
Ärz	te in der	Entgeltgruppe Ä 2 in der	der Zulage für
a)	Stufe 1:	ab dem 1. Jahr	
b)	Stufe 2:	oberärztlicher Tätigkeit ab dem 1. Jahr	1.875,64 Euro,
υ,	Oldie 2.	oberärztlicher Tätigkeit	1.252,95 Euro,
		ab dem 4. Jahr	4 700 70 5
c)	Stufe 3:	oberärztlicher Tätigkeit ab dem 1. Jahr	1.799,70 Euro,
٥,	Otalo o.	oberärztlicher Tätigkeit	706,21 Euro,
		ab dem 4. Jahr	4.050.00.5
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 7. Jahr	1.252,96 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	2.035,09 Euro,
d)	Stufe 4:	ab dem 1. Jahr	200 07 5
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr	398,97 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	945,72 Euro,
		ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1 727 95 Euro
e)	Stufe 5:	ab dem 1. Jahr	1.727,85 Euro,
-,		oberärztlicher Tätigkeit	231,48 Euro,
		ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	778,23 Euro,
		ab dem 7. Jahr	770,23 Luio,
-		oberärztlicher Tätigkeit	1.560,36 Euro.
f)	Stute 6:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro,
		ab dem 4. Jahr	o Edio,
		oberärztlicher Tätigkeit	546,75 Euro,
		ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.328,88 Euro.
⁴Ab	1. Janu	ar 2026 beträgt die Höhe	
Ärz	te in der	Entgeltgruppe Ä 2 in der	
a)	Stute 1:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.875,64 Euro,
b)	Stufe 2:	ab dem 1. Jahr	.101 0,07 Lu10,
		oberärztlicher Tätigkeit	1.252,95 Euro,
		ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.799,70 Euro,
			,.

c)	Stufe 3:	ab dem 1. Jahr	
′		oberärztlicher Tätigkeit	706,21 Euro,
		ab dem 4. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit	1.252,96 Euro,
		ab dem 7. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit	2.035,09 Euro,
d)	Stute 4	(ab dem 9. Jahr):	
		ab dem 1. Jahr	200 07 5
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr	398,97 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	945,72 Euro,
		ab dem 7. Jahr	945,72 Eulo,
		oberärztlicher Tätigkeit	1.727,85 Euro,
	Stufe 4	(ab dem 10. Jahr):	1.727,00 2010,
		ab dem 1. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit	398,97 Euro,
		ab dem 4. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit	945,72 Euro,
		ab dem 7. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit	1.727,85 Euro,
		ab dem 10. Jahr	
- \	04-5- 5-	oberärztlicher Tätigkeit	2.039,23 Euro,
e)	Stute 5:	ab dem 1. Jahr	224 40 Euro
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 4. Jahr	231,48 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	778,23 Euro,
		ab dem 7. Jahr	770,23 Edio,
		oberärztlicher Tätigkeit	1.560,36 Euro,
		ab dem 10. Jahr	,,
		oberärztlicher Tätigkeit	1.871,74 Euro.
f)	Stufe 6:	ab dem 1. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro,
		ab dem 4. Jahr	
		oberärztlicher Tätigkeit	546,75 Euro,
		ab dem 7. Jahr	4 000 00 5
		oberärztlicher Tätigkeit ab dem 10. Jahr	1.328,88 Euro,
		oberärztlicher Tätigkeit	1.640,26 Euro."
		oberarzuicher raugkeit	1.040,20 EUIO.

- In § 15 Satz 1 wird die Angabe "Anlagen A1 und A2" durch die Angabe "Anlagen A1, A2, A3 und A4" ersetzt.
- In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "(Anlagen A1 und A2)" durch die Angabe "(Anlagen A1, A2, A3 und A4)" ersetzt.
- Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- ab 1. Oktober 2023 21,88 Euro, - ab 1. April 2024 22,76 Euro und - ab 1. Februar 2025 24,13 Euro."

- 6. In § 30 Absatz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort "Absatz" die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.
- 7. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Buchstaben a, b, c, d und e wird jeweils das Datum "30. September 2023" durch das Datum "31. März 2026" ersetzt.
 - In Buchstabe i wird die Angabe "(Anlage A2)" durch die Angabe "(Anlage A4)" und das Datum "30. September 2023" durch das Datum "31. März 2026" ersetzt.
- Die Anlagen A1 und A2 werden durch die Anlagen A1, A2, A3 und A4 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3 Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. April 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- In § 7 Absatz 9 TV-Ärzte SKH wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.
- In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.
- 3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (20 bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Absatz 2 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b gewährt. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden."
- In § 27 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.

§ 4 Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 8a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: "(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste)".
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2Wird diese Frist nicht eingehalten, so
 - wird bei T\u00e4tigkeit in regelm\u00e4\u00dfiger Arbeit einschlie\u00e4lich Schicht- und Wechselschichtarbeit zus\u00e4tzlich zum Entgelt ein Zuschlag in H\u00f6he von 10 Prozent des Tabellenentgelts f\u00fcr den zu planenden Folgemonat gezahlt,
 - b) wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw.
 - erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte."

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

- "⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,
- a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, gezahlt,
- wird zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) um 10 Prozentpunkte."
- d) Nach den Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 8a Satz 1 werden folgende Protokollerklärungen angefügt: "Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 8a Satz 5 Buchstabe a;
 - Abweichend von Buchstabe a beträgt der Zuschlag 5 Prozent des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde, wenn für diese Stunde ein Überstundenzuschlag zusteht.
 - Buchstabe a findet keine Anwendung auf das Überschreiten des geplanten Dienstendes im Laufe des Dienstes."

§ 5 Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 5 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "42" durch die Zahl "40" ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

- Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- 2. § 3 tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- 3. § 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 4. § 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2024

Für den Freistaat Sachsen Sächsischer Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann

Für den Marburger Bund

– Landesverband Sachsen –
Erster Vorsitzender
Torsten Lippold

Anlage A 1

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr

Anlage A 2

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte

im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.308,41 im 1. Jahr	5.609,30 im 2. Jahr	5.824,22 im 3. Jahr	6.196,76 im 4. Jahr	6.640,89 im 5. Jahr	6.814,12 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.006,25 ab dem 1. Jahr	7.593,70 ab dem 4. Jahr	8.109,49 ab dem 7. Jahr	8.399,34 ab dem 9. Jahr	8.557,35 ab dem 11. Jahr	8.775,73 ab dem 13. Jahr

Anlage A 3

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte

im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr

Anlage A 4

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte

im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2026 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7 .039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/9/59-2024/74130

Vom 16. Dezember 2024

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses

Vom 18. November 2024

Reg.-Nr.: 40110 (24) 36

Aufgrund von §§ 3 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

Der Landeskirchensteuerbeschluss vom 10. April 2005 (ABI. S. A 129), zuletzt geändert durch Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 11. Juli 2021 (ABI. S. A 321), wird wie folgt geändert:

 In Abschnitt III Absatz 1 wird die Tabelle zur Erhebung des besonderen Kirchgeldes durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen)			Jähr- liches Kirchgeld	Monat- liches Kirchgeld
	Euro	Euro			
1	50.000	bis	57.499	96	8
2	57.500	bis	69.999	156	13
3	70.000	bis	82.499	276	23
4	82.500	bis	94.999	396	33
5	95.000	bis	107.499	540	45
6	107.500	bis	119.999	696	58
7	120.000	bis	144.999	840	70
8	145.000	bis	169.999	1.200	100
9	170.000	bis	194.999	1.560	130
10	195.000	bis	219.999	1.860	155
11	220.000	bis	269.999	2.220	185
12	270.000	bis	319.999	2.940	245
13	320.000	und mehr		3.600	300

- Dem Abschnitt IV wird folgender Absatz 7 angefügt: "Abschnitt III Absatz 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2025."
- 3. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Tobias Bilz Landesbischof

Der vorstehende Beschluss vom 18. November 2024 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBI. S. 82, BStBI I

S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 16. Dezember 2024

Der Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Clustern und Netzwerken der Wirtschaft im Freistaat Sachsen (RL Clusterförderung)

Vom 17. Dezember 2024

l. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Die Förderung soll den Aufbau und Ausbau strategischer Kooperationen zwischen sächsischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologie-, Gründer- und Innovationszentren, Kammern, Verbänden und sonstigen regionalen Akteuren unterstützen. Somit sollen sächsische kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmensgründer ihre Kooperations- und Leistungsfähigkeit ausbauen und dadurch ihre Markt- und Innovationspotenziale noch besser ausschöpfen. Dabei sollen zum Beispiel auch die im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel auftretenden Herausforderungen aufgegriffen werden. Der Freistaat Sachsen will so den Wissenstransfer über Branchen und Technologiefelder hinweg intensivieren, die gemeinsame Erschließung zukunftsträchtiger Themenfelder stärken und so bereits vorhandenes Wissen durch die Nutzung in anderen Anwendungsbereichen wirtschaftlich noch besser verwerten. Die Förderung soll ferner dazu beitragen, die auf zentralen Zukunftsmärkten vorhandenen Entwicklungspotenziale für die sächsische Wirtschaft zu erschließen. Mit der Förderung sollen starke, insbesondere international sichtbare Netzwerke unter anderem auf den im Rahmen der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen identifizierten Zukunftsfeldern entstehen.
- 2. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - a) des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2478) geändert worden ist,
 - b) des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBI. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBI. I S. 770) geändert worden ist,
 - c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 1. Januar 2024 (BAnz AT 14.3.2024 B1), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt),
 - d) der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt

- durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABI. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 253), einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 2023/2831 vom 15.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
-) nach Maßgabe dieser Richtlinie
- Zuwendungen für überbetriebliche Projekte von Trägern von Kooperationsnetzwerken und Innovationsclustern, die vorrangig im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und zum Ziel haben, neue Märkte zu erschließen, neue Technologien zur Anwendung zu bringen und die strategische Zusammenarbeit, insbesondere auch branchen- oder länderübergreifend, zu vertiefen. Die Förderung von Kooperationsnetzwerken nach Ziffer II Nummer 1 erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 und kann nur gewährt werden, sofern auf Ebene des Trägers die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 eingehalten werden. Die Förderung von Innovationsclustern nach Ziffer II Nummer 2 erfolgt nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die Einzelbeihilfen müssen den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen.

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- die bis zu drei Jahre umfassende Initiierungsphase neuer Netzwerke oder Projekte zum Ausbau bestehender Kooperationsnetzwerke. Kooperationsnetzwerke dienen ausgehend von einer gemeinsamen sektoralen oder technologischen Basis durch gemeinsame Initiativen und Maßnahmen der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren, tragen zum Austausch über strategische Markt- oder Technologieentwicklungen bei und sind dadurch auf eine Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem KMU gerichtet;
- die gemeinsamen überbetrieblichen Aktivitäten in langfristig angelegten Innovationsclustern. Innovationscluster sind mindestens sachsenweit angelegt und sollen durch die insbesondere branchenübergreifende oder interregionale Vernetzung zur Aktivierung von Marktchancen, besonders von technologischen Potenzialen, im Freistaat Sachsen beitragen. Die Förderung von Innovationsclustern erfolgt auf der Grundlage von Wettbewerbsaufrufen durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind Träger von Netzwerken. Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen mit eigener Rechtsperson und mindestens fünf Partnern, davon mindestens drei KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Weitere Partner können zum Beispiel Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kammern und Verbände sein. Ziel des Zusammenschlusses soll die Entwicklung und Festigung von unternehmensübergreifenden Strukturen sein. Der Zugang interessierter Nutzer zum Netzwerk muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.
- Zuwendungsempfänger können auch Träger von bestehenden Netzwerken sein, sofern es sich um neue Projekte handelt, die der Weiterentwicklung oder Internationalisierung des Netzwerks dienen. Die Grundfinanzierung der Netzwerktätigkeit des Trägers muss in diesen Fällen ohne öffentliche Förderung sichergestellt sein. Die Aufwendungen für neue Projekte müssen klar und transparent vom übrigen Geschäftsbetrieb abgegrenzt sein.
- 3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Träger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Bei den Trägern der Richtlinie darf es sich nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handeln. Außerdem sind Projekte, die maßgeblich von Forschungseinrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung finanziert werden, nicht förderfähig.
- Die Träger von Innovationsclustern sind im beihilferechtlichen Sinn Betreiber und Eigentümer des Clusters.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden neue und bestehende Netzwerke, die durch ihren strategischen Fokus einen klaren Mehrwert für ihre Mitglieder und die weiteren Netzwerkteilnehmer schaffen.
- Netzwerke müssen aus mindestens fünf Partnern, davon mindestens drei KMU der gewerblichen Wirtschaft bestehen. Bei einer höheren Anzahl an Partnern sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder KMU sein.
- Antragsteller haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- und Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden. Zuwendungen Dritter sind mit ihrem Verwendungszweck auszuweisen; dies umfasst auch vertragliche Leistungen weiterer öffentlicher Stellen an den Träger im Zusammenhang mit netzwerkbezogenen Aktivitäten.
- 4. Pro Antrag kann nur einer der unter Ziffer II aufgeführten Fördergegenstände gefördert werden.
- Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen, für die eine Förderung in Betracht kommt
 - a) für Maßnahmen nach Buchstabe B Ziffer I Nummern 1, 5, 6 und 7 sowie Ziffer II der Fachkräfterichtlinie vom 30. April 2019 (SächsABI. S. 722), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABI. S. 762) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) für Maßnahmen nach Teil B Ziffer II Nummern 1 und 3 der Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke vom 20. Juni 2023 (SächsABI. S. 916), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 315), in der jeweils geltenden Fassung.
- 6. Nicht gefördert werden Projekte, die den Aufbau eines neuen branchenspezifisch ausgerichteten Netzwerks in solchen Wirtschaftszweigen zum Gegenstand haben, in denen bereits gleichgerichtete landesweite Netzwerkaktivitäten vorhanden sind. Die Prüfung erfolgt durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung bezogen auf die förderfähigen Kosten in Form eines Zuschusses. Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- Zuwendungsfähig für Kooperationsnetzwerke sind die beim Träger anfallenden Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagements, soweit sie zur Initiierung des Netzwerkes beziehungsweise zur Durchführung des Projektes erforderlich und angemessen sind. Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:
 - a) den Aufbau überbetrieblicher Strukturen und der Weiterentwicklung des strategischen Netzwerkkonzepts und Anpassung/Untersetzung des Arbeitsplans in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren,

- die Sensibilisierung der Netzwerkteilnehmer für relevante Trends, sich ändernde Marktanforderungen und Innovationspotenziale,
- die Organisation von Foren, Arbeitskreisen, Workshops oder anderen Formaten zum Austausch von Wissen und Erfahrungen,
- d) Werbemaßnahmen für die Erhöhung der Sichtbarkeit des Netzwerks und zur Gewinnung neuer Mitglieder (Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen). Der Zugang zum Netzwerk und dessen Aktivitäten muss offen und diskriminierungsfrei erfolgen.

3. Zuwendungsfähig für Innovationscluster sind

- a) die beim Träger anfallenden Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagements, soweit sie für den Betrieb des Innovationsclusters erforderlich und angemessen sind (Betriebskosten). Zuwendungsfähig sind Kosten für:
 - aa) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
 - bb) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen.
 - cc) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.
- b) Kosten für Investitionen in durch den Träger beschaffte und gehaltene materielle und immaterielle Vermögensgegenstände (ohne bauliche Investitionen), soweit diese mehreren Nutzern transparent und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Die beteiligten Unternehmen und Nutzer zahlen Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters. Diese müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.
- 4. Zuwendungsfähige Sachkosten gemäß Nummer 2 beziehungsweise Nummer 3 sind insbesondere Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Raummiete, Ausstattung, Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Gutachten sowie Honorare für externe Experten. Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.
- Die Höhe der Zuwendung für Kooperationsnetzwerke beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten; insgesamt höchstens 300 000 Euro pro Netzwerk (neu initiierte Netzwerke) beziehungsweise pro Projekt (bestehende Netzwerke) in einem Zeitraum von drei Jahren.
- Die Höhe der Zuwendung für Innovationscluster beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung wird in der Regel für zunächst drei Jahre bewilligt; die Projektlaufzeit kann bei erfolgreicher Zwischenevaluation durch einen im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch den Träger beauftragten Evaluator auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Die Zuwendung kann insgesamt höchstens 5 Millionen Euro betragen; sie kann ausnahmsweise höchstens 7,5 Millionen Euro betragen, wenn:

- a) der Innovationscluster eine interregionale Kooperation beinhaltet oder
- am Innovationscluster unternehmensseitig ausschließlich KMU beteiligt sind.

Für Investitionen des Trägers in C-Fördergebieten nach dem Koordinierungsrahmen kann die Förderung bis zu 55 Prozent betragen.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger und seine Mitglieder verpflichten sich, an der Erfolgskontrolle – auch nach Ende des Projekts – mitzuwirken. Ein Verstoß gegen Dokumentationsoder Mitwirkungspflichten kann eine (teilweise) Rückforderung zur Folge haben.

VII. Verfahren

- Antrags- und Bewilligungsstelle ist die S\u00e4chsische Aufbaubank F\u00f6rderbank (SAB).
- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, in dem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der SAB und sachverständige Dritte die Förderwürdigkeit der beantragten Projekte beurteilen. Ein solches Gremium ist insbesondere für die Auswahl der zu fördernden Innovationscluster vorgesehen.
- 3. Die Förderung nach Ziffer II Nummer 2 erfolgt aufgrund von Wettbewerbsaufrufen, die das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht. Die Förderaufrufe enthalten Fristen und Verfahrensfestlegungen. Dabei kann die persönliche Vorstellung der Projekte vor einem Gremium vorgesehen werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Inhalte der Wettbewerbsaufrufe sind bindend für die Zulässigkeit der Bewerbungen.
- 4. Anträge müssen enthalten:
 - Eine Beschreibung der strategischen Ziele des Netzwerks und der geplanten Arbeitspakete einschließlich Kostenplan.
 - b) Den Gesellschaftervertrag beziehungsweise die Vereinssatzung nebst Beitragssatzung des Antragstellers und KMU-Erklärungen für diejenigen im Antrag genannten Partner, die als KMU angerechnet werden sollen
 - c) Einen Finanzierungsplan, der die Erbringung der Eigenmittel und die finanzielle Gewährleistung der Fortführung für mindestens drei Jahre nach Abschluss des geförderten Projekts darstellt. Bei Projekten bestehender Netzwerke ist außerdem nachzuweisen, dass der unmittelbare Betrieb des Netzwerks ohne Förderung finanziert und das geförderte Projekt buchhalterisch von den Kernaktivitäten des Netzwerks getrennt ausgewiesen ist.
- Bei der Innovationsclusterförderung ist ein Projektkonzept vorzulegen, das entsprechend dem jeweiligen Wettbewerbsaufruf ein Themenfeld beschreibt sowie

- erste konkret geplante Maßnahmen beinhaltet. Soweit dabei Investitionsvorhaben gefördert werden sollen, sind Regelungen für die Finanzierung und Nutzung der geförderten Investition während der Projektlaufzeit sowie für deren Verwendung nach Beendigung des Projekts beziehungsweise im Liquidationsfall vorzulegen.
- 6. Abweichend zu Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für die Auszahlung der Zuwendung ein Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Clusterförderung vom 27. Oktober 2016 (SächsABI. S. 1393), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABI. S. 985) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen
Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie
zur Leukose- und Brucelloseüberwachung in Milchproben

Vom 16. Dezember 2024

I. II.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Leukose- und Brucelloseüberwachung in Milchproben vom 11. März 1994 (SächsABI. S. 566), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 1998 (SächsABI. S. 539) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 306), wird aufgehoben.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping

Landesdirektion Sachsen

Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Abschlussprüfung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen (POutB)

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2024 erlässt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 5a Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt 3 Durchführung der Abschlussprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung Teil 1 der Abschlussprüfung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen

Unterabschnitt 1

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung

- § 15 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung
- § 15a Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"
- § 15b Prüfungsbereich "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser"

- § 15c Prüfungsbereich "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser"
- § 15d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 15e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2
- § 15f Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 15g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Unterabschnitt 2

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung

- § 16 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung
- § 16a Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"
- § 16b Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen"
- § 16c Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen"
- § 16d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 16e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2
- § 16f Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 16g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Unterabschnitt 3

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- § 17 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung
- § 17a Prüfungsbereich "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen"
- § 17b Prüfungsbereich "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- § 17c Prüfungsbereich "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"
- § 17d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 17e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2
- § 17f Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 17g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Unterabschnitt 4

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/ zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen

- § 18 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung
- § 18a Prüfungsbereich "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen"
- § 18b Prüfungsbereich "Einsetzen von Verfahrenstechnik"
- § 18c Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz»
- § 18d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- § 18e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2
- § 18f Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 18g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 19 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen und Prüfungsvergünstigungen
- § 20 Prüfungsaufgaben
- § 21 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 22 Nichtöffentlichkeit
- § 23 Leitung, Aufsicht, Niederschrift
- § 24 Ausweispflicht und Belehrung
- § 25 Anonymitätsprinzip
- § 26 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 27 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 28 Bewertungsschlüssel
- § 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 30 Bewertungsverfahren
- § 31 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 34 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 36 Prüfungsunterlagen
- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Genehmigung

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschlussprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) Die Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen nach Abschnitt 3 dieser Verordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sach-

kundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes).
- (8) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ²Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) ¹Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. ²Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes).
- (10) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren festgesetzt wird. ³Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 302) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 2a **Prüferdelegation**

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) ¹Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes). ²Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (3) ¹Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ²Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. ³Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. ²Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. ³Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
- 1. Verlobte,
- 2. Ehegatten,
- 3. eingetragene Lebenspartner,
- 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 5. Geschwister,
- 6. Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 8. Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf l\u00e4ngere Dauer angelegtes Pflegeverh\u00e4ltnis mit h\u00e4uslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

³Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteilsche Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) ¹Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. ²Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. ³Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. ⁴Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. ²Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung

der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

- (2) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. ²Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. ³Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. ⁴Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
 - (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) ¹Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. ²§ 31 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) ¹Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. ²§ 31 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5a Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für folgende Aufgaben:

- 1. Mitwirkung bei der Festsetzung der Prüfungstermine,
- 2. Zulassung der Arbeits- und Hilfsmittel,
- Erstellung von Prüfungsaufgaben und Entscheidung über deren Eignung für die Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2, und deren Beschluss
- Bestimmung der Prüfer für die Abnahme der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2,
- Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen, die die zuständige Stelle für nicht gegeben hält (§12 Absatz 1 Satz 2),
- Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 26),
- Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt und Nichtteilnahme (§ 27),
- Abnahme der Prüfungsleistungen und Beschluss der Gesamtergebnisse (§ 29).

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) ¹Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. ²Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. ³Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) ¹Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens zwei Monate vor

Ablauf der Anmeldefrist bekannt. ²Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Über die Zulassung der zwei zeitlich auseinanderfallenden Teile der Abschlussprüfung ist jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes).
- wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
- wer einen vom Ausbilder und Auszubilden den unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/ Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes), wer
- über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
- auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
- aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat. ²In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.
- (4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

- wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. ²Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes),

wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ²Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. ³Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. ⁴Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 11 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Auszubildende ist mit seiner Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldeformulare vom Ausbildenden zur Prüfung anzumelden. ²Besteht kein Berufsausbildungsverhältnis, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen. ³Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.
- (2) In den Fällen der §§ 9 und 10 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, sofern
- in den Fällen der §§ 8 und 10 Absatz 1 die Ausbildungsstätte,
- im Fall des § 9 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der Hauptwohnsitz der Prüflinge,
- in den Fällen des § 10 Absatz 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Hauptwohnsitz

im Freistaat Sachsen liegt.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen von § 8 Absatz 3 und 4
 - Bescheinigung über die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung,

- ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes,
- b) in den Fällen des § 8 Absatz 2
 - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes,
- c) im Fall des § 10 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule.
- d) in den Fällen des § 9
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 9 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- e) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- f) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. ²Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Abschnitt 3 **Durchführung der Abschlussprüfung**

§ 13 Prüfungsgegenstand

- (1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit als Umwelttechnologe in der jeweiligen Fachrichtung erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er
- 1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht,
- die notwendigen beruflichen Kenntnisse und F\u00e4higkeiten besitzt und

 mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

³Die Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395) ist zugrunde zu legen (§ 38 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) Die Prüfungssprache ist deutsch.

§ 14 Gliederung Teil 1 der Abschlussprüfung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen

- (1) ¹Teil 1 der Abschlussprüfung soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden. ²Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in Anlage zu § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) in den umwelttechnischen Berufen vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395) für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" statt.
- (4) Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, technische Berechnungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Materialien und Arbeitsmittel auszuwählen,
- Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 3. Fertigungsverfahren auftragsbezogen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
- Bauteile durch maschinelle und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
- 5. Prüfverfahren und Prüfmittel anzuwenden,
- Risiken durch Krankheitserreger zu bewerten und Präventions- und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,
- Risiken für ökologische Kreisläufe zu beurteilen und Konsequenzen für das nachhaltige Handeln aufzuzeigen,
- elektrische Gefahren aufzuzeigen und Maßnahmen bei Unfällen einzuleiten,
- Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Arbeitsmitteln zu beurteilen sowie
- 11. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (5) ¹Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. ²Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. ³Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (6) ¹Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt fünf Stunden. ²Das situative

Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten. ³Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.

- (7) ¹Die Durchführung der Arbeitsaufgabe und das situative Fachgespräch werden in einer Bewertung zusammengefasst. ²Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit dem situativen Fachgespräch mit 60 Prozent und
- die Bewertung für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben mit 40 Prozent.
- (8) Die Bewertung des Teil 1 der Abschlussprüfung nach Absatz 3 wird mit 20 Prozent im Gesamtergebnis (§ 30 Absatz 2) berücksichtigt.

Unterabschnitt 1

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung

§ 15 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan in den umwelttechnischen Berufen genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (3) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.
- (4) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:
- "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" (§ 15a),
- "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser" (§ 15b).
- 3. "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser" (§ 15c)
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde" (§15d)

§ 15a Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"

- (1) Im Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- eine Betriebsstörung zu erkennen und zu lokalisieren, Installations- und Stromlaufpläne auszuwerten und das fehlerhafte Betriebsmittel zu identifizieren,
- 2. Messgeräte und Arbeitsmittel auszuwählen,
- Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen festzulegen,
- 4. eine Fehlersuche durchzuführen,
 - unter Beachtung von Betriebs- und Umgebungsbedingungen systemgleichen Ersatz für fehlerhafte Betriebsmittel auszuwählen und den Austausch der fehlerhaften Betriebsmittel vorzunehmen,

- Funktionsprüfungen unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen durchzuführen und
- die Betriebsstörung und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 75 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

§ 15b Prüfungsbereich "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser"

- (1) Im Prüfungsbereich "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser" besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (2) ¹Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist.
- Wasserproben zu entnehmen, physikalisch-chemische Analysen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren und zu beurteilen sowie
- Anlagen und Anlagenteile zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung zu betreiben und instand zu halten.

²Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen, die aus einer Teilaufgabe, die sich auf den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bezieht, und aus einer weiteren Teilaufgabe, die sich auf den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 bezieht, besteht. 3Die Arbeitsaufgabe ist mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. 4Während der Durchführung der Teilaufgaben nach Satz 2 wird mit dem Prüfling jeweils ein situatives Fachgespräch über die Teilaufgabe der Arbeitsaufgabe geführt. Die Teilaufgabe, die sich auf den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 bezieht, kann digital mittels eines Simulationsprogramms durchgeführt werden; vor der Prüfung ist dem Prüfling die Gelegenheit zu geben, sich in das Simulationsprogramm einzuarbeiten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Teilaufgaben nach Satz 2 beträgt jeweils 90 Minuten. 7Die situativen Fachgespräche dauern jeweils höchstens fünf Minuten.

- (3) ¹Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- den Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage unter Beachtung der vorhandenen Wasserressourcen zu erläutern,
- Gefährdungen der Wassergewinnung zu erkennen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdungen auszuwählen und zu beschreiben,
- Möglichkeiten für die Probenahme zu benennen, physikalisch-chemische Analysen zu erläutern, Probenahmeprotokolle anzufertigen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und zu beurteilen,
- die Durchführung der Wasseraufbereitung mittels Steuerungs- und Regelungsprozessen zu beschreiben,
- die Bedienung von Anlagen und Anlagenteilen zur Wasserspeicherung unter Beachtung der Grundlagen der Hygiene zu beschreiben sowie
- den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen und Anlagenteilen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung zu erläutern.

²Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ³Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. ⁴Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 120 Minuten.

- (4) ¹Aus den Bewertungen der beiden Teilaufgaben nach Absatz 2 Satz 2 wird als Bewertung des ersten Teils das arithmetische Mittel berechnet. ²Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 60 Prozent und
- die Bewertung für den zweiten Teil mit 40 Prozent.

§ 15c Prüfungsbereich "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser"

- (1) Im Prüfungsbereich "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser" besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (2) ¹Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- Wasserverlustanalysen durchzuführen und Instandhaltungsmaßnahmen einzuleiten,
- Baustellen zu koordinieren und abzusichern und
- 3. einen Trinkwasserhausanschluss nach Vorgaben herzustellen, instand zu setzen und zu betreiben.

²Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. ³Die Arbeitsaufgabe ist mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. ⁴Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. ⁵Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 75 Minuten. ⁶Das situative Fachgespräch dauert höchstens fünf Minuten.

- (3) ¹Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist.
- die Durchführung von Wasserverlustanalysen zu erläutern und Instandhaltungsmaßnahmen zu beschreiben,
- die Absicherung und Kennzeichnung von Baustellen zu erläutern,
- die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses zu erläutern sowie dessen Betreiben und Instandsetzung zu beschreiben,
- Datenschutzvorgaben beim Betreiben der Kundenanlage einzuhalten,
- die Kontrolle von Kundenanlagen unter Beachtung der Trinkwassergüte zu erläutern sowie
- Dokumentationen zu erstellen.

²Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ³Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. ⁴Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 60 Prozent und
- 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 40 Prozent

§ 15d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 15e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche nach § 15 Absatz 4 sind wie folgt zu gewichten:

- "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung mit 15 Prozent,
- "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser mit 35 Prozent.
- 3. "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser mit 20 Prozent sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

§ 15f Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
 - (2) 1Dem Antrag ist stattzugeben,
- wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser"
 - b) "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser" oder
 - c) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- wenn die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben des Prüfungsbereichs nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden sind und
- wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
 Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur durchgeführt werden in
- dem schriftlich zu bearbeitenden Teil des Prüfungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
- dem schriftlich zu bearbeitenden Teil des Prüfungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder
- dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis der schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 15g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung, für Kreislauf- und Abfallwirtschaft oder Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen nach der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395) sind

- die Auszubildenden von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- ist die jeweils abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn dies die Vertragsparteien vereinbaren.

Unterabschnitt 2

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung

§ 16 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (3) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.
- (4) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:
- "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" (§ 16a),
- "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen" (§16b),
- "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen" (§ 16c) sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde" (§ 16d).

§ 16a Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"

- (1) Im Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- eine Betriebsstörung zu erkennen und zu lokalisieren, Installations- und Stromlaufpläne auszuwerten und das fehlerhafte Betriebsmittel zu identifizieren,
- 2. Messgeräte und Arbeitsmittel auszuwählen,
- Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen festzulegen,
- 4. eine Fehlersuche durchzuführen,
- unter Beachtung von Betriebs- und Umgebungsbedingungen systemgleichen Ersatz für fehlerhafte Betriebsmittel auszuwählen und den Austausch der fehlerhaften Betriebsmittel vorzunehmen,
- Funktionsprüfungen unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen durchzuführen und
- die Betriebsstörung und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- (2) ¹Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. ²Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) ¹Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 75 Minuten. ²Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

§ 16b

Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- Betriebssituationen zu identifizieren und unter Berücksichtigung von Netzinformationssystemen zu lokalisieren.
- 2. unterschiedliche Entwässerungssysteme zu benennen und ihren Einsatzgebieten zuzuordnen,
- Betriebssituationen und ihre Auswirkungen auf Betriebsabläufe und auf die Umwelt zu beurteilen.
- Maßnahmen unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen zu beschreiben und
- Maßnahmen zum Umgang mit der lokalisierten Betriebssituation unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen aufzuzeigen und zu beurteilen und dabei Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit abzuwägen.
- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten

§ 16c

Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen" besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (2) ¹Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- eine qualifizierte Probenahme in der Abwasser- und Schlammbehandlung durchzuführen,
- Prozessabläufe mit Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Kritische Infrastruktur zu überwachen, zu beeinflussen und energieeffizient zu gestalten.
- den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern
- Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit durchzuführen sowie
- durchgeführte Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse zu dokumentieren.

²Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. ³Die Arbeitsaufgabe ist mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. ⁴Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt, das aus mehreren Gesprächsteilen bestehen kann. ⁵Die Arbeitsaufgabe kann digital mittels eines Simulationsprogramms durchgeführt werden; vor der Prüfung ist dem Prüfling die Gelegenheit zu geben, sich in das Simulationsprogramm einzuarbeiten. ⁶Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 420 Minuten. ⁷Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

- (3) ¹Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- Verfahren der mechanischen und der chemisch-biologischen Abwasserreinigung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,

- Verfahren der Schlammbehandlung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,
- unterschiedliche Betriebszustände zu identifizieren und Maßnahmen zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Reinigungsstufe zu beurteilen sowie
- den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern.

²Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 70 Prozent und
- 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 30 Prozent.

§ 16d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 16e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche nach § 16 Absatz 4 sind wie folgt zu gewichten:

- "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" mit 15 Prozent,
- "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen" mit 25 Prozent,
- "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen" mit 30 Prozent sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde" mit 10 Prozent.

§ 16f Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
 - (2) 1Dem Antrag ist stattzugeben,
- wenn er f
 ür einen der folgenden Pr
 üfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen".
 - Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen" oder
 - c) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- wenn die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben des Prüfungsbereichs nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden sind und

- wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
 Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur durchgeführt werden in
- 1. dem Prüfbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
- dem schriftlich zu bearbeitenden Teil des Prüfungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder
- dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis der schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 16g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung, für Kreislauf- und Abfallwirtschaft oder für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen nach der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395) sind

- die Auszubildenden von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- ist die jeweils abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn dies die Vertragsparteien vereinbaren.

Unterabschnitt 3

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

§ 17 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (3) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.
- (4) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:
- "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen" (§ 17a),
- "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislaufund Abfallwirtschaft" (§17b),
- "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" (§ 17c) sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde" (§ 17d).

§ 17a Prüfungsbereich "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen"

- (1) ¹Im Prüfungsbereich "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- Kundinnen und Kunden zum betrieblichen Leistungsspektrum, zu Abfallarten und dem Umgang mit Abfällen und Wertstoffen sowie zu Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu beraten.
- 2. situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
- Abfälle, auch gefährliche, entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale Entsorgungsund Verwertungswegen zuzuführen sowie
- Proben von Abfällen zu nehmen, zu analysieren und zu deklarieren.

²Dabei soll er die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben einhalten. ³Außerdem soll er die Anforderungen der Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten. ⁴Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 4 soll der Prüfling eine Stoffgröße entsprechend ihrer Eigenschaften unter Anwendung chemischer oder physikalischer Methoden bestimmen.

- (2) ¹Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. ²Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt, das aus mehreren Gesprächsteilen bestehen kann.
- (3) ¹Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 180 Minuten. ²Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

§ 17b Prüfungsbereich "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"

- (1) Im Prüfungsbereich "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- Maschinen und Anlagen der Abfallbehandlung einzustellen, zu steuern, zu überwachen und zu justieren,
- Prozesse der Abfallaufbereitung mit Hilfe von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik zu überwachen sowie
- Anlagen der Abfallwirtschaft durch Instandhaltungsmaßnahmen betriebsbereit zu halten.
- (2) ¹Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. ²Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt, das aus mehreren Gesprächsteilen bestehen kann.
- (3) ¹Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 180 Minuten. ²Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

§ 17c

Prüfungsbereich "Prüfungsbereich "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"

- (1) Im Prüfungsbereich "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- die Zusammensetzung von Abfällen zu erkennen und Eigenschaften von Stoffen und Stoffgemischen unter Berücksichtigung ihrer Gefährdungsmerkmale zu beurteilen
- Maßnahmen zum sicheren Umgang mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen auszuwählen und deren Umsetzung zu beurteilen,
- Abfälle und Wertstoffe nach Qualitätsanforderungen und Bearbeitungskriterien zu unterscheiden und Entsorgungswegen zuzuordnen,
- Güter, Stoffe und Abfälle fachgerecht zu kennzeichnen, einer Verpackung zuzuordnen, ihren Transport vorzubereiten und Nachweise zu erstellen,
- den Einsatz von Fahrzeugen und Sammelsystemen zu planen und die Überwachung des Einsatzes von Fahrzeugen und Sammelsystemen zu beschreiben,
- Technologien für die Aufbereitung und Behandlung von Abfällen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
- 7. Angebote und Rechnungen zu erstellen sowie
- rechtliche Regelungen und Vorgaben der Kritischen Infrastruktur einzuhalten.
- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

§ 17d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurfeilen.
- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche nach § 17 Absatz 4 sind wie folgt zu gewichten:

- "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen" mit 20 Prozent,
- "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislaufund Abfallwirtschaft" mit 20 Prozent,
- 3. "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" mit 30 Prozent sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde" mit 10 Prozent.

§ 17f Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

- (2) 1Dem Antrag ist stattzugeben,
- wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" oder
 - b) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
 Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 17g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung, für Abwasserbewirtschaftung oder für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen nach der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395) sind

- die Auszubildenden von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- ist die jeweils abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn dies die Vertragsparteien vereinbaren.

Unterabschnitt 4

Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/ zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen

§ 18 Gliederung Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (3) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.
- (4) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:
- 1. "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen" (§ 18a),
- 2. "Einsetzen von Verfahrenstechnik" (§ 18b),

- "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" (§ 18c) sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde" (§ 18d).

§ 18a Prüfungsbereich "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist.
- Auftragsdaten zu überprüfen und einen Arbeitsplan zu erstellen,
- Maschinen und Geräte sowie persönliche Schutzausrüstung auftragsbezogen auszuwählen,
- Maßnahmen zur Hygiene- und Qualitätssicherung, zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherung und zum Gesundheitsschutz umzusetzen,
- den Arbeitsplatz situationsbezogen einzurichten und zu sichern.
- Maschinen und Geräte zu bedienen, einzusetzen und Störungen zu beseitigen,
- 6. Rohrleitungen oder Anlagen zu reinigen,
- 7. Rohrleitungen oder Anlagen optisch zu inspizieren,
- Funktionsprüfungen an Rohrleitungen oder Anlagen durchzuführen,
- Instandsetzungen an Rohrleitungen oder Anlagen durchzuführen.
- 10. Arbeitsergebnisse zu überprüfen und zu bewerten.
- 11. Den Arbeitsplatz zu räumen und zu übergeben,
- 12. Durchgeführte Arbeiten zu dokumentieren und
- Maschinen und Geräte in Betriebsbereitschaft zu versetzen.
- (2) ¹Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. ²Bei der Aufgabenstellung ist der Schwerpunkt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Artikels 4 der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395), in dem der Prüfling ausgebildet worden ist, zu berücksichtigen. ³Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) ¹Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 8 Stunden. ²Das situative Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 18b Prüfungsbereich "Einsetzen von Verfahrenstechnik"

- (1) Im Prüfungsbereich "Einsetzen von Verfahrenstechnik" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- technische Unterlagen zu lesen, auszuwerten und anzuwenden,
- Funktionsweisen und Einsatzgebiete von Maschinen, Geräten und Anlagen zu beschreiben,
- 3. technische Berechnungen durchzuführen,
- Reinigungsverfahren zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- Instandsetzungsverfahren zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- Inspektionsverfahren zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen sowie
- Verfahren für Funktionsprüfungen zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen sowie Berechnungen zur Funktionsprüfung durchzuführen.

- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 18c Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz»

- (1) Im Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- durch das Arbeitsumfeld gegebene Gefahrenpotentiale zu erkennen sowie technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren aufzuzeigen.
- aufgabenbezogene persönliche Schutzausrüstung auszuwählen und deren Einsatzmöglichkeiten zu beschreiben.
- Gefahrstoffe Klassifizierungen zuzuordnen und die Zuordnung zu begründen,
- Gefahren durch Stoffe und Stoffgemische, insbesondere durch Gase und Stäube, zu beschreiben und Maßnahmen aufzuzeigen,
- Risiken durch Krankheitserreger in Rohrleitungsnetzen und Anlagen zu unterscheiden und Möglichkeiten für Präventions- und Gegenmaßnahmen zu beschreiben und zu bewerten sowie
- Grundsätze sowie technische und rechtliche Vorgaben der Hygiene beim Arbeiten an Rohrleitungsnetzen und Anlagen darzustellen.
- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 18d Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) ¹Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. ²Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 18e Gewichtung der Prüfungsbereiche des Teil 2

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche nach § 18 Absatz 4 sind wie folgt zu gewichten:

- "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen" mit 40 Prozent
- 2. "Einsetzen von Verfahrenstechnik" mit 15 Prozent,
- "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" mit 15 Prozent sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde" mit 10 Prozent.

§ 18f Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
 - (2) 1Dem Antrag ist stattzugeben,
- wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) "Einsetzen von Verfahrenstechnik",
 - b) "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" oder
 - c) "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
 Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis der schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 18g Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zum Umwelttechnologen/zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung, für Abwasserbewirtschaftung oder für Kreislaufund Abfallwirtschaft nach der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395) sind

- die Auszubildenden von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- ist die jeweils abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn dies die Vertragsparteien vereinbaren.

§ 19 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen und Prüfungsvergünstigungen

- (1) ¹Bei der Durchführung der Prüfung soll die zuständige Stelle die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen und entsprechend der Art und Schwere der Behinderung eine angemessene Prüfungsvergünstigung gewähren. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) ¹Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungsvergünstigung enthält. ²Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist ein entsprechender Antrag auf Prüfungsvergünstigung unverzüglich zu stellen. ³Die zuständige Stelle kann ein

amtsärztliches Gutachten und die Verwendung besonderer Formulare fordern.

(3) Für Prüflinge, die wegen einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung beim Ablegen der Prüfungsleistung erheblich beschränkt sind, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 395) die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder
 ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2
 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle
 über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 21 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) ¹Sind Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. ²Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 des Berufsbildungsgesetzes einzubeziehen. ³Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) ¹Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
- die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
- Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
- während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
- bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
- 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 37 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

²Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

§ 22 Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreterinnen/ Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. ⁴An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 23 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses unbeschadet der Regelungen in § 29 Absatz 4 und 5 durchgeführt.
- (2) ¹Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden. ²Die Aufsichtsführung ist gegenüber den Prüflingen weisungsbefugt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- In den Niederschriften über die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben der Teile 1 und 2 der Abschlussprüfung ist zu dokumentieren, ob die Prüfungsarbeiten ordnungsgemäß unter Aufsicht angefertigt und unter Einhaltung der festgesetzten Bearbeitungszeiten abgegeben worden sind
- In den Niederschriften über die durchzuführenden Arbeitsaufgaben einschließlich der situativen beziehungsweise auftragsbezogenen Fachgespräche der Prüfung Teil 1 und 2 und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind mindestens zu dokumentieren:
 - a) die Formalien (Name des Prüflings und der Prüfer, Prüfungsfach, Prüfungstag),
 - b) der Prüfungsgegenstand,
 - c) das Prüfungsergebnis und
 - d) besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschriften über die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben der Teile 1 und 2 der Prüfung ist von der Aufsichtsführung, die Niederschriften über die durchzuführenden Arbeitsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.

§ 24 Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie des Zulassungsbescheides auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 25 Anonymitätsprinzip

- (1) ¹Die Prüflinge erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Prüfungsnummer. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.
- (2) Die angefertigten Prüfungsarbeiten dürfen mit Ausnahme der Prüfungsnummer keine Hinweise auf die Identität des Prüflings enthalten.

(3) Die Anonymität der Prüflinge ist erst nach der endgültigen Bewertung sämtlicher Prüfungsarbeiten aufzuheben.

§ 26 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten. ³Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 27 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) ¹Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung bis eine Woche vor Beginn der Abschlussprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1, bereits nach Beginn der Prüfung oder versäumt der Prüfling die Abschlussprüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Abschlussprüfung mit 0 Punkten bewertet
- (3) ¹Im Fall von Absatz 2 werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten jeweils für Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung.

- (5) ¹Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. ³Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen.
- (6) ¹Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet zunächst die zuständige Stelle; hält sie einen wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein wichtiger Grund nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Satz 2 werden anerkannt, wenn sie vollständig abgeschlossen sind. ⁴Das Prüfungsverfahren wird zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt. ⁵Die Anerkennung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen erlischt, wenn das Prüfungsverfahren nicht spätestens im übernächsten Prüfungstermin abgeschlossen wird.

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 28 Bewertungsschlüssel

¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimal- zahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine den Anforde-
98 und 99	1,1		rungen in besonde-
96 und 97	1,2		rem Maße entspre-
94 und 95	1,3		chende Leistung
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine den Anforde-
90	1,6		rungen voll entspre-
89	1,7		chende Leistung
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedi-	eine den Anforde-
78	2,6	gend	rungen im Allgemei-
77	2,7		nen entsprechende
75 und 76	2,8		Leistung
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte	Note als Dezimal- zahl	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung,
63 und 64	3,6		die zwar Mängel
62	3,7		aufweist, aber
60 und 61	3,8		im Ganzen den Anforderungen noch
58 und 59	3,9		entspricht
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die
46 und 47	4,6		den Anforderungen
44 und 45	4,7		nicht entspricht,
42 und 43	4,8		jedoch erkennen lässt, dass gewisse
40 und 41	4,9		Grundkenntnisse
38 und 39	5,0		noch vorhanden sind
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	un-	eine Leistung, die
20 bis 24	5,6	genügend	den Anforderungen
15 bis 19	5,7		nicht entspricht und bei der selbst die
10 bis 14	5,8		Grundkenntnisse
5 bis 9	5,9		fehlen
0 bis 4	6,0		

²Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
- 1. die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,
- 2. die Bewertung der Prüfung insgesamt sowie,
- das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) ¹Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 31 Absatz 1. ²Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes eingesetzt, so ist eine mindestens "ausreichende" Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). 2Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.

- (4) ¹Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. ³Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. 2Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. ³Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes).
- (6) ¹Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ³Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. ⁴Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 30 Bewertungsverfahren

- (1) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung setzt sich aus der Gewichtung der Prüfbereiche der Abschlussprüfung Teil 1 (20 Prozent) und Teil 2 (80 Prozent) zusammen.
 - (2) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- Teil 1 der Abschlussprüfung mit 20 Prozent (§ 14 Absatz 8)
- Teil 2 der Abschlussprüfung für die jeweiligen Prüfbereiche 1 bis 4 (§ 15e, 16e, 17e und 18e) mit 80 Prozent.
 Das Gesamtergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach den §§ 15f, 16f, 17f, 18f wie folgt bewertet worden sind:
- bei den Umwelttechnologen für Wasserversorgung (Unterabschnitt 1) und Abwasserbewirtschaftung (Unterabschnitt 2)
 - a) im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
 - b) im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",

- c) im Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" mit mindestens "ausreichend",
- d) in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" sowie
- e) in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend":
- bei den Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Unterabschnitt 3)
 - a) im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
 - b) im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend".
 - in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" sowie
 - d) in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend";
- bei den Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen (Unterabschnitt 4)
 - a) im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend".
 - b) im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend,
 - im Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" mit mindestens "ausreichend",
 - d) in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" sowie
 - e) in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

§ 31 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) ¹Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. ²Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. ³Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) ¹Das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung ist dem Prüfling schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ²Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes).
- (4) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 32 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 des Berufs-

bildungsgesetzes). ²Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

- (2) ¹Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes",
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder pr
 üfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene pr
 üfungsrelevante Differenzierungen k
 önnen aufgef
 ührt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

²Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) ¹Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. ³Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 33 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 34 Absatz 2 bis 3). ³Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 34 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 34 Wiederholungsprüfung

- (1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes). ²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) ¹Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 27 Absatz 3 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestande-

nen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. ²Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 27 Absatz 3 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Abschnitt 6 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist zu versehen.

§ 36 Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 31 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 32 Absatz 1 beziehungsweise § 33 Absatz 1. ⁴Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 37 Übergangsregelung

Für die jeweilige Berufsausbildung, deren Berufsausbildungsverhältnis vor dem 1. August 2024 bestanden hat, ist die Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den umwelttechnischen Berufen vom 22. Januar 2007 (SächsABI. SDr. S. S 90), die zuletzt durch Ziffer IV der Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2021 (SächsABI. S. 1087) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den umwelttechnischen Berufen vom 22. Januar 2007 (SächsABI. SDr. S. S 90), die zuletzt durch Ziffer IV der Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2021 (SächsABI. S. 1087) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 37 spätestens am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember 2024 – Az.: 13-6000/1/2-2024/100400 – genehmigt.

Chemnitz, den 16. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen Kraushaar Präsidentin

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin (POWabauM)

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2024 erlässt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

- § 1 Prüfungsorgane
- § 2 Errichtung des Prüfungsausschusses
- § 3 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungssauschusses
- § 3a Prüferdelegationen
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Aufgaben der Prüfungsorgane
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung zur Fortbildungsprüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Abschnitt 3 Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 11 Prüfungszweck
- § 12 Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung
- § 13 Ergänzungsprüfung
- § 14 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsvergünstigungen
- § 16 Ausweispflicht und Belehrung
- § 17 Anonymitätsprinzip
- § 18 Ablauf der Fortbildungsprüfung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 21 Niederschrift

Abschnitt 4

Bewertung der Prüfungsleistungen, Beschluss und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Beschluss der Ergebnisse der Fortbildungsprüfung
- § 24 Prüfungszeugnis

§ 25 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholung der Fortbildungsprüfung

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Inkrafttreten und Genehmigung

Abschnitt 1

Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 1 Prüfungsorgane

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der zuständigen Stelle.
 - (2) Die Prüfungsorgane sind
- 1. der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen,
- 2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und
- 3. die zuständige Stelle.

§ 2 Errichtung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nehmen die Prüfungsleistungen ab.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

- (1) Die Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 56 Absatz 1, § 40 des Berufsbildungsgesetzes.
 - (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). § 40 Absatz 3 Satz 1 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Die T\u00e4tigkeit im Pr\u00fcfungsausschuss ist ehrenamtlich. F\u00fcr bare Auslagen und f\u00fcr Zeitvers\u00e4umnis ist, soweit eine Entsch\u00e4digung nicht von anderer Seite gew\u00e4hrt wird,

eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird (§ 56 Absatz 1, § 40 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 3a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§42 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (3) Die Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). Für die Berufungen gilt § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 56 Absatz 1, § 41 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 56 Absatz 1, § 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes). Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Schriftführer.
- (4) Ausgeschlossene und befangene Prüfungsausschussmitglieder dürfen nicht an der Beschlussfassung mitwirken. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensge-

setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, gelten entsprechend.

- (5) In dringlichen Angelegenheiten k\u00f6nnen Beschl\u00fcsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ist ein schriftliches Verfahren nicht durchführbar, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an dessen Stelle unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - (7) Für Prüferdelegationen gilt § 4 entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Prüfungsorgane

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für folgende Aufgaben:
- 1. Mitwirkung bei der Festsetzung der Prüfungstermine,
- Zulassung der Arbeits- und Hilfsmittel,
- Erstellung von Prüfungsaufgaben und Entscheidung über deren Eignung,
- Bestimmung der Korrektoren für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 10 Absatz 1 Satz 2),
- Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 19), soweit nicht die Prüferdelegationen nach Absatz 2 zuständig sind,
- Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt und Nichtteilnahme (§ 20 Absatz 4 Satz 3),
- Abnahme der Prüfungen sowie Beschlüsse über die Ergebnisse dieser Prüfungen und
- Beschlüsse über das Gesamtergebnis sowie das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung (§ 24 Absatz 1).
 - (2) Die Prüferdelegationen haben folgende Aufgaben:
- Abnahme des situationsbezogenen Fachgespräches im Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" sowie Beschlüsse über die Ergebnisse dieser Prüfung,
- Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 19) bei Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 1.
- (3) Die übrigen Aufgaben werden von der zuständigen Stelle wahrgenommen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegationen und andere am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen haben über alle mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

Die zuständige Stelle bestimmt die Termine des Prüfungsverfahrens. Die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist sollen mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung im Prüfungsteil Grundlegende Qualifikationen ist zuzulassen, wer
- a) seine Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat oder
 - an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang einer Fortbildungseinrichtung im Freistaat Sachsen teilgenommen hat und
- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 - eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Zur Fortbildungsprüfung im Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen ist zuzulassen, wer
- den Prüfungsteil Grundlegende Qualifikationen erfolgreich abgelegt hat, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
- zu den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweisen kann, gerechnet ab Ablegen der letzten Prüfungsleistung der Grundlegenden Qualifikation.
- (3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Wasserbaumeisters/einer Geprüften Wasserbaumeisterin nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin vom 18. Oktober 2007 (BGBI. I S. 2476) haben. Die Berufspraxis muss spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung (Datum der ersten Prüfungsleistung) erfüllt sein.
- (4) Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen. Der Nachweis muss einen hinreichenden Aufschluss darüber zulassen, dass tatsächlich eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Wasserbaumeisters/einer Geprüften Wasserbaumeisterin hat. Die zuständige Stelle kann die Verwendung besonderer Formulare verlangen.
- (5) Behinderte Menschen sind zur Fortbildungsprüfung auch zuzulassen, wenn die erforderliche Berufspraxis nicht in vollem Umfang vorliegt, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern (§§ 67 und 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Der Nachweis ist rechtzeitig unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

(6) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 kann zur Fortbildungsprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungskompetenz) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

Der Prüfungsbewerber hat sich innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldeformulare zu den Prüfungsteilen Grundlegende Qualifikationen und Handlungsspezifische Qualifikationen gesondert anzumelden. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungsteilen Grundlegende Qualifikationen und Handlungsspezifische Qualifikationen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 56 Absatz 1, § 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Zulassung sollen die Prüfungstermine und der Prüfungsort sowie die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitgeteilt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 3 Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 11 Prüfungszweck

- (1) Durch die Fortbildungsprüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um die Aufgaben der Planung und des Baus sowie des Betriebs und der Unterhaltung schiffbarer und nicht schiffbarer Gewässer, im Insel- und Küstenschutz, an Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken sowie im Hochwasserschutz und der Eisabwehr verantwortlich wahrzunehmen. Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Wasserbaumeister/zur Geprüften Wasserbaumeisterin und damit die Befähigung gemäß § 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin. Zugleich wird die fachliche Eignung im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes zur Ausbildung von Wasserbauern nachgewiesen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung führt zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Wasserbaumeister/ Geprüfte Wasserbaumeisterin".

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die beiden Prüfungsteile
- 1. Grundlegende Qualifikationen und
- 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Im Prüfungsteil Grundlegende Qualifikationen ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
- Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Wasserbaus (120 Minuten),
- 2. Rechtsbewusstes Handeln (60 Minuten),
- 3. Betriebswirtschaftliches Handeln (60 Minuten),
- Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung (60 Minuten).
- (3) Im Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen ist schriftlich und mündlich in Form von handlungsspezifischen Aufgabenstellungen nach § 5 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin in folgenden Handlungsbereichen zu prüfen:
- 1. Planung und Bau,
- 2. Betrieb und Unterhaltung,
- Führung und Organisation.

Der handlungsspezifische Prüfungsteil wird in zwei schriftlichen, integrierenden Situationsaufgaben mit Schwerpunkt aus den Handlungsbereichen Planung und Bau sowie Betrieb und Unterhaltung (jeweils 480 Minuten) und in einem situationsbezogenen Fachgespräch mit Schwerpunkt aus dem Handlungsbereich Führung und Organisation (Vorbereitungszeit 15 Minuten, Prüfungsgespräch mindestens 45 Minuten bis höchstens 60 Minuten) geprüft. Insgesamt sollen darin alle Qualifikationsinhalte dieses Prüfungsteils integrativ berücksichtigt werden.

- (4) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach der Ausbilder- Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach §§ 2 bis 4 der Ausbilder- Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.
- (5) Zeitpunkt und Ort der Prüfung sollen den Prüfungsteilnehmern bis spätestens zehn Tage vor deren Beginn von der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.
- (6) Die Prüfungen sind begrenzt öffentlich. Vertreter des Staatsministeriums des Innern und der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Dritte als Zuhörer zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht. Teilnehmer des gleichen Prüfungstermins können nicht zugelassen werden. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegationen beteiligt sein.

§ 13 Ergänzungsprüfung

(1) Wurden in nicht mehr als einem der schriftlichen Prüfungsbereiche im Prüfungsteil Grundlegende Qualifika-

tionen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. § 12 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

- (2) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe im Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. § 12 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. § 22 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen

- (1) Die zuständige Stelle soll behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, auf schriftlichen Antrag entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine angemessene Prüfungsvergünstigung gewähren. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind.
- (3) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungsvergünstigung enthält. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten und die Verwendung besonderer Formulare fordern.

§ 16 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie des Zulassungsbescheides auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Bearbeitungszeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17 Anonymitätsprinzip

- (1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Prüfungsnummer. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.
- (2) Die angefertigten Prüfungsarbeiten dürfen mit Ausnahme der Prüfungsnummer keine Hinweise auf die Identität des Prüfungsteilnehmers enthalten.
- (3) Die Anonymität der Prüfungsteilnehmer ist erst nach der endgültigen Bewertung sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten aufzuheben.

§ 18 Ablauf der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die zuständige Stelle regelt die Aufsichtführung. Die Aufsichtführung ist gegenüber den Prüfungsteilnehmern weisungsbefugt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst im Prüfungsraum geöffnet, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Umschlages zu überzeugen. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat auf jeder beschriebenen Seite und am Ende der letzten Seite der Prüfungsarbeit seine Prüfungsnummer anzugeben.
- (4) Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsaufgaben und -arbeiten von den Prüfungsteilnehmern abzufordern.
- (5) Die Aufsichtführung fertigt eine Niederschrift nach Maßgabe des § 21. Die abgegebenen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der zuständigen Stelle zuzuleiten.
- (6) Die Absätze 2, 3 und 5 Satz 2 gelten nicht für das situationsbezogene Fachgespräch sowie für die Ergänzungsprüfung.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist das betreffende Prüfungsfach mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Fortbildungsprüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel nach Belehrung durch die Aufsichtführung steht der Benutzung gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

- (2) Ein Prüfungsteilnehmer, der den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder zu stören versucht, kann von der Fortbildungsprüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In Eilfällen kann in den schriftlichen Prüfungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den teilweisen Ausschluss und seine sofortige Vollziehung anordnen. Das vom Ausschluss betroffene Prüfungsfach ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist das betroffene Prüfungsfach mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Bei Verstößen gegen das Anonymitätsprinzip (§ 17) kann die betroffene Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden.
- (5) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann das betroffene Prüfungsfach innerhalb von fünf Jahren nachträglich mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden. In schweren Fällen ist die Fortbildungsprüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Zulassung bis eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücktreten. Der Prüfungsteil gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.
- (2) Kommt ein zugelassener Prüfungsbewerber, der nicht nach Absatz 1 wirksam zurückgetreten ist, ohne wichtigen Grund der Ladung zur Prüfung nicht nach oder schließt er das Prüfungsverfahren nicht ab, wird der nicht oder nicht vollständig abgeschlossene Prüfungsteil mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein wichtiger Grund nachgewiesen, gilt der Prüfungsteil als nicht abgelegt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie vollständig abgeschlossen sind. Das Prüfungsverfahren wird zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt. Die Anerkennung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen erlischt, wenn das Prüfungsverfahren nicht spätestens im übernächsten Prüfungstermin abgeschlossen wird.
- (4) Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch eine ärztliche Bescheinigung. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle; hält sie einen wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Fortbildungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) In der Niederschrift über die schriftlichen Prüfungen ist insbesondere zu dokumentieren, ob die Prüfungsarbeiten ordnungsgemäß unter Aufsicht angefertigt und unter Einhaltung der festgesetzten Bearbeitungszeiten abgegeben worden sind. Zudem sind die Anzahl der abgegebenen Prüfungsarbeiten und zu jeder Prüfungsnummer die Anzahl der abgegebenen Blätter zu erfassen.
- (3) In den Niederschriften über das situationsbezogene Fachgespräch sowie die Ergänzungsprüfung sind mindestens zu dokumentieren:
- die Formalien (Name des Prüfungsteilnehmers und der Prüfer, Prüfungsfach, Prüfungstag),
- 2. der Prüfungsgegenstand,
- 3. das Prüfungsergebnis und
- 4. besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift über die schriftlichen Prüfungen ist von der Aufsichtführung, die in Absatz 3 genannten Niederschriften sind vom Prüfungsausschuss bzw. der jeweiligen Prüferdelegation zu unterzeichnen.

Abschnitt 4

Bewertung der Prüfungsleistungen, Beschluss und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen wird jede Prüfungsarbeit von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Erstund Zweitkorrektor) selbstständig mit einer vollen Punktzahl bewertet. Das Ergebnis ist die Durchschnittspunktzahl dieser Einzelbewertungen. Die Bewertung ist auf zwei Dezimalstellen anzugeben; alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 15 Punkte voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss das Ergebnis im Rahmen der Bewertung der beiden Korrektoren fest. Der Prüfungsausschuss kann hierzu einen Drittkorrektor mit einem Bewertungsvorschlag beauftragen.
- (2) Im situationsbezogenen Fachgespräch sowie in der Ergänzungsprüfung einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation auf eine Bewertung. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Ergebnis die Durchschnittspunktzahl der Einzelbewertungen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (3) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis = eine den Anforderungen in besonderem 92,00 Punkte Maße entsprechende Leistung (Note: sehr qut).

91,99 bis = eine den Anforderungen voll entspre-81,00 Punkte chende Leistung (Note: gut),

80,99 bis = eine den Anforderungen im Allgemeinen 67,00 Punkte entsprechende Leistung (Note: befriedigend), 66,99 bis = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, 50,00 Punkte aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (Note: ausreichend),

49,99 bis 30,00 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (Note: mangelhaft),

29,99 bis 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (Note: ungenügend).

§ 23 Beschluss der Ergebnisse der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Beschlüsse über die schriftlich und mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Soweit Prüferdelegationen bestehen, fassen diese die Beschlüsse über das situationsbezogene Fachgespräch (§ 5 Absatz 2 Nummer 1).
- (2) Die Prüfungsteile Grundlegende Qualifikationen und Handlungsspezifische Qualifikationen sind gesondert zu bewerten.
- (3) Im Prüfungsteil Grundlegende Qualifikationen ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden. § 22 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Im Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistungen zu bilden. Für den Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen gebildet. § 22 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen, in den schriftlichen Situationsaufgaben und im situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen (50,00 Punkte) erbracht wurden.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Fortbildungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle unverzüglich nach dem Beschluss der Ergebnisse ein Zeugnis gemäß Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß Anlage 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin.
- (2) Im Fall der Befreiung gemäß § 14 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Ausbilder-Eignung nach § 12 Absatz 4 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 25 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

Bei nicht bestandener Fortbildungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sind anzugeben. Auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholung der Fortbildungsprüfung

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden (§ 56 Absatz 1, § 37 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes), frühestens jedoch zum jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht (50,00 Punkte) haben. Die Anmeldung kann frühestens sechs Monate vor der nächsten Prüfung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wird eine

Chemnitz, den 16. Dezember 2024

bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder einem Bevollmächtigten Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren. Die zuständige Stelle kann zentrale Akteneinsichtstermine bestimmen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der zuständigen Stelle fünf Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin vom 13. Oktober 2008 (SächsABI. S. 1487), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2012 (SächsABI. S. 1012) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember 2024 Az.: 13-6000/1/2-2024/100398 genehmigt.

Landesdirektion Sachsen Kraushaar Präsidentin

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Überwachung der Aufrechterhaltung des Status "frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)"/ Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1 und 2

Vom 9. Januar 2025

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status "frei von Boviner Virus-Diarrhoe (BVD)" werden auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in den derzeit gültigen Fassungen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- Grundsätzlich sind alle neugeborenen Kälber nicht später als 20 Tage nach der Geburt (post partum) mittels Ohrstanzprobe virologisch auf das BVD-Virus (BVDV) zu untersuchen.
- Betriebe, die von einer Ohrstanzuntersuchung auf eine serologische Überwachung des Status "seuchenfrei in Bezug auf BVD" umsteigen wollen, müssen vorab einen serologischen Herdenstatus erheben. Dazu hat eine Anzeige beim zuständigen Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt (LÜVA) zu erfolgen, welches das weitere Verfahren nach Anlage 1 regelt.
- 3. Nach Vorliegen eines negativen BVD-Herdenstatus nach Ziffer 2 kann die Überwachung des Rinderbestandes des Status "frei von BVD" nach Zustimmung des zuständigen LÜVA ausschließlich serologisch unter Wegfall der Ohrstanzprobe erfolgen. Das Verfahren der ausschließlichen serologischen Überwachung regelt das zuständige LÜVA unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3.
- 4. Tragende Rinder aus BVD-freien Betrieben eines nicht BVD-freien Mitgliedstaates oder nicht BVD-freien Zone müssen vor der Einstallung in einen sächsischen Rinderhaltungsbetrieb in Abhängigkeit von dem Stadium der Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet werden:
 - 4.1. sofern das Rind mindestens 150 Tage trächtig ist, mit einem negativen Ergebnis auf BVD-Antikörper. Der Untersuchungsbefund darf nicht älter als 14 Tage sein.
 - 4.2. sofern das Rind weniger als 150 Tage trächtig ist, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVD-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurde.

- 4.3. In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zuständige LÜVA abweichende Regelungen von 4.2 genehmigen.
- Jedes neu einzustallende tragende Rind aus einem nicht BVD-freien Betrieb muss vor der Versendung in einen sächsischen Rinderhaltungsbetrieb
 - 5.1. mindestens einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD-Antikörper getestet sein oder
 - 5.2. negativ auf BVDV und zusätzlich in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen vor der zu aktuellen Trächtigkeit führenden Besamung/Belegung positiv auf BVD-Antikörper getestet sein.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 5 wird angeordnet.
- Die Überwachung der Anordnung obliegt den LÜVÄ im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit
- Die Allgemeinverfügung "Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Überwachung der Aufrechterhaltung des Status "frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)"/Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1" vom 30. Juni 2023 (Gz.: 25-5133/70/14) wird widerrufen
- Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen sowie im Sächsischen Amtsblatt verkündet.
 - Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der

Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 9. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Anlagen:

- 1 Erhebung des serologischen Herdenstatus Untersuchungsvarianten
- 2 Serologische BVD Überwachung
- 3 Stichprobengröße und -berechnung

Anlage 1:

Erhebung des serologischen Herdenstatus – Untersuchungsvarianten

Die Erhebung des serologischen Herdenstatus kann durch eine Gesamtbestandsuntersuchung oder durch vier zu wiederholende Stichprobenuntersuchungen erfolgen.

Bei der Gesamtbestandsuntersuchung sind alle über 24 Monate alten weiblichen Rinder in die Untersuchung einzubeziehen.

In Anbetracht der bis zum Erlass eines Impfverbotes am 1. April 2021 hohen Impfdichte in Sachsen dürfte die Gesamtbestandsuntersuchung nur in solchen Betrieben als Methode der Wahl in Betracht kommen, bei denen nicht aufgrund der Impfung, bekannter früherer Infektionsgeschehen oder des Zukaufs geimpfter Tiere mit serologisch positiven Tieren zu rechnen ist. Für solche Betriebe ist die Stichprobenuntersuchung Methode der Wahl.

Im Rahmen der Stichprobenuntersuchung ist bei der Auswahl der zu untersuchenden Tiere darauf zu achten, dass von diesen grundsätzlich ein negativer Befund zu erwarten ist, z.B. Kühe geboren nach dem April 2021 oder Tiere mit einem bekannten negativen Serologiestatus. Die beprobten Tiere müssen sich seit mindestens 3 Monaten im Betrieb befinden.

Folgende Untersuchungsverfahren können im Rahmen der Stichprobenuntersuchung zur Anwendung kommen

1. Milchviehbetriebe:

a) mit bis zu max. 120 laktierenden Kühen

- vier Tankmilchproben im vierteljährlichen Abstand oder
- ii. vier Stichprobenuntersuchungen aus Einzelmilchproben im vierteljährlichen Abstand, welche die Erkennung einer 20%igen Seroprävalenz in jeder epidemiologischen Einheit mit einer Sicherheit von 95% sicherstellt.
- b) Betriebe mit über 120 laktierenden Milchkühen vier Stichprobenuntersuchungen aus Einzelmilchproben im vierteljährlichen Abstand, welche
 - bei 3 der 4 Untersuchungen die Erkennung einer 20%igen Seroprävalenz in jeder epidemiologischen Einheit mit einer Sicherheit von 95% sicherstellt und
 - bei einer der 4 Untersuchungen die Erkennung einer 5%igen Seroprävalenz in jeder epidemiologischen Einheit mit einer Sicherheit von 95% gewährleistet.

Die Tankmilchproben können im Rahmen der sächsischen Rohmilchgüteprüfung beim LKV mit nachgenutzt werden oder sind nach näherer Weisung des LÜVA zu entnehmen

Die Einzelmilchproben sind entweder im Rahmen der GERO – Milchleistungsprüfung durch Sächsischen

Landeskontrollverband oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt zu entnehmen. Es ist auf seuchen-hygienisch saubere Entnahme zu achten, um eine etwaige Kontamination der Einzelmilchproben zu verhindern. Alternativ zu den Einzelmilchproben ist die blutserologische Untersuchung möglich (z.B. in Betrieben, die Blutproben im Rahmen der BHV1-Untersuchung entnehmen).

2. In separaten Kälber- und Jungrinderaufzuchten:

In separaten Kälber- und Jungrinderaufzuchten sind mindestens zweimal im Abstand von ca. 6 Monaten Stichprobenuntersuchungen durchzuführen. In den spezialisierten Jungrinderaufzuchtsbetrieben sind alle Rinder älter als 9 Monate untersuchungspflichtig. Der Stichprobenumfang muss die Erkennung einer 20%igen Seroprävalenz mit 95%iger Sicherheit in jeder epidemiologischen Einheit ermöglichen.

3. Mutterkuhbetriebe:

Sofern nicht aufgrund einer im Bestand durchgeführten Impfung, bekannten früheren Infektionsgeschehen oder des Zukaufs geimpfter Tiere mit serologisch positiven Tieren zu rechnen ist, ist die Erhebung des serologischen Herdenstatus als Gesamtbestandsuntersuchung durchzuführen. Untersuchungspflichtig sind gehaltene Rinder älter als 24 Monate. In Betrieben, die nicht für eine Gesamtbestandsuntersuchung geeignet sind, bestimmt das LÜVA ein anderes geeignetes Untersuchungsprogramm in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

4. Mastbetriebe:

Bei reinen Mastbetrieben, welche ihren Bestand mit Tieren aus freien Betrieben aufgebaut haben und die ausschließlich Tiere zur Schlachtung abgeben, sind Untersuchungen zur Erhebung des serologischen Herdenstatus entbehrlich. Hinsichtlich der weiteren Überwachung solcher Bestände, die zukünftig nicht mehr über die Ohrstanze untersuchte Zutreter aus serologisch überwachten Herden beziehen, sind gemäß einer Risikobeurteilung durch das zuständige LÜVA in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse zu untersuchen.

Gemischte Betriebsformen:

In Betrieben, die nicht zu einer Gesamtbestandsuntersuchung geeignet sind, bestimmt das LÜVA ein anderes geeignetes Untersuchungsprogramm in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Anlage 2:

Serologische BVD Überwachung		
Milchbetriebe	4 x jährliche Stichprobe 1 x jährliche Stichprobe von 5% Zielprävalenz/95% Sicherheit 3 x jährliche Stichprobe von 20% Zielprävalenz/95% Sicherheit	
Betriebe mit max. 120 laktie-	4 x jährliche Tankmilchprobe	
renden Milchkühen (potentieller Tankmilchbetrieb)	4 x jährliche Einzelmilchstichprobe unter Ausschluss bekannt seropositiver Rinder in der Untersuchungsgruppe (im Einzelfall auch blutserologisch)	
MVA >120 Milchkühe	4 x jährliche Einzelmilchstichprobe unter Ausschluss bekannter seropositiver Rinder in der Untersuchungsgruppe (im Einzelfall auch blutserologisch)	
gemischte Betriebe mit < 30% laktierende Tiere im Kuhanteil	Stichprobenuntersuchung nach Risikobeurteilung vom LÜVA unter Beachtung des serologisch-negativen BVD-Einzeltierstatus	
Mutterkuhbetriebe	1 x jährliche Stichprobe von 10% Zielprävalenz/95% Sicherheit nach Risikobeurteilung vom LÜVA unter Ausschluss bekannt seropositiver Rinder in der Untersuchungsgruppe	
Spezialisierte Jungtierauf- zuchten (Fresser- und Färsen- aufzuchten)	mittels einer 2x jährlichen innerbetrieblichen Zufallsstichprobe (20% Zielprävalenz/ 95% Sicherheit)	
Mastbetriebe	nach Risikobeurteilung LÜVA	

Die fett hervorgehobene Untersuchungsmethode ist für diesen Betriebstyp vorrangig anzuwenden.

Anlage 3:

Stichprobengröße und Berechnung

A. Überwachung Milchbetrieb BVD

1. Probe (5% Zielprävalenz/95% Sicherheit)

Anzahl der gehaltenen Rinder älter als 24 Monate	Stichprobenumfang (Anzahl der zu untersuchenden Rinder älter als 24 Monate)
1 bis 45	alle Tiere
46 bis 100	45 Tiere
101 bis 500	55 Tiere
>500	60 Tiere

2. Proben (20% Zielprävalenz/95% Sicherheit)

Anzahl der gehaltenen Rinder älter als 24 Monate	Stichprobenumfang (Anzahl der zu untersuchenden Rinder älter als 24 Monate)
1 bis 9	alle Tiere
10 bis 100	10 Tiere
>100	jeweils 14 Tiere

Der Abstand zwischen den vier Stichproben zur Überwachung der BVD beträgt 2-4 Monate pro Kalenderjahr.

B. Blutserologische Überwachung andere Rinderhaltungen BVD

1. Probe (10% Zielprävalenz/95% Sicherheit) – Mutterkuhhaltungen¹

Anzahl gehaltenen Rinder älter als 24 Monate ¹	Stichprobenumfang (Anzahl der zu untersuchenden Rinder älter als 24 Monate ¹
1 bis 30	15 Tiere
31 bis 100	23 Tiere
>100	29 Tiere

2. Probe (20% Zielprävalenz/95% Sicherheit) – Jungrinderaufzuchtbetriebe

Anzahl der Rinder >9 Monate	Stichprobenumfang
1 bis 9	alle Tiere
10 bis 100	10 Tiere
>100	14 Tiere

¹ Sofern der serologische Einzeltierstatus nicht dagegensteht, können auch Rinder ab 12 Monate in den Stichprobenumfang einbezogen werden.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder; Leukose der Rinder (EBL) Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Status "Seuchenfrei" innerhalb des Freistaates Sachsen

Vom 9. Januar 2025

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Zur Erhaltung des Status "frei von Rinderseuchen Infektiöse Bovine Rhino-tracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV), Brucellose der Rinder; Leukose der Rinder (EBL)" werden folgende Anordnungen getroffen:

- Zur Überwachung der IBR/IPV wird je nach Betriebsart eine Stichprobenuntersuchung angeordnet:
 - Milchviehbetriebe mit maximal 120 Milchkühen: zwei Bestandsmilchproben im Kalenderjahr im Abstand von fünf bis sieben Monaten mittels Tankmilch.
 - b) Milchviehbetriebe mit mehr als 120 Milchkühen: Einzelmilchstichproben¹ bei über 24 Monate alten Rindern unter Ausschluss der serologisch nicht negativ getesteten Rinder zweimalig im Abstand von fünf bis sieben Monaten pro Kalenderjahr. Der Stichprobenumfang erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl gehaltener Rinder älter als 24 Monate nach
 - c) Gemischte Betriebe, bei denen die Anzahl laktierender Tiere im Verhältnis zur Gesamttieranzahl
 weniger als 30 Prozent beträgt, Mutterkuhbetriebe,
 Spezialisierte Jungtieraufzuchten (Fresser- und
 Färsenzuchten) und Mastbetriebe:

beiliegender Anlage 1.

- Probenahme gemäß Anordnung des örtlich zuständigen Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt gemäß Anlage 2.
- d) Der örtlich zuständige Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt kann Abweichungen von den Ziffern 1a bis 1c festlegen, insbesondere für Betriebe mit geimpften Tieren oder erhöhtem Risiko.
- e) Die blut-/milchserologischen Proben für die Überwachung der Rinderseuchen IBR/IBV, EBL und Brucellose sind durch den Rinderhalter zu veranlassen.
- Zur Überwachung der Brucellose ist bei erhöhtem Abortgeschehen eine Untersuchung des Abortmaterials, hilfsweise eine blutserologische Untersuchung vom Muttertier, durchzuführen.
- Es ist zu dulden, dass Proben zur Verhütung von Rinderseuchen stichprobenartig auf weitere Rinderseuchen in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheitsund Veterinärwesen Sachsen (LUA) untersucht werden.

- Die Überwachung der Ziffern 1 und 2 obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.
- Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung "Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)" vom 22. Juli 2015 (Gz.: DD24-5133/9/1) wird widerrufen.
- 8. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen sowie im Sächsischen Amtsblatt verkündet.
 Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift Widerspruch oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 9. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen
Dr. Tobias Elflein
In Stellvertretung des Referatsleiters Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Es sind jeweils zwei voneinander unabhängige Stichproben zu entnehmen.

Anlage 1:

Umfang der Stichproben für die Untersuchung auf IBR/IPV in Milchviehbetrieben

1. Probe

Anzahl der gehaltenen Rinder älter als 24 Monate	Stichprobenumfang (Anzahl der zu untersuchenden Rinder älter als 24 Monate)
1 bis 45	alle Tiere
46 bis 100	45 Tiere
101 bis 500	55 Tiere
>500	60 Tiere

2. Probe

Anzahl der gehaltenen Rinder älter als	Stichprobenumfang (Anzahl der zu
24 Monate	untersuchenden Rinder älter als 24 Monate)
1 bis 9	alle Tiere
10 bis 100	10 Tiere
>100	14 Tiere

Der Abstand zwischen den zwei Stichproben zur Überwachung der IBR/IPV beträgt 5 – 7 Monate pro Kalenderjahr.

Anlage 2:

Umfang der Stichproben für die Untersuchung auf IBR/IPV

a) Gemischte Betriebe < 30% lakt. Tiere im Kuhanteil

1 x jährliche Stichprobe gemäß folgendem Stichprobenumfang nach Risikobeurteilung vom LÜVA

Anzahl der gehaltenen Rinder älter als 24 Monate	Stichprobenumfang (Anzahl der zu untersuchenden Rinder älter als 24 Monate)
1 bis 15	alle Tiere
16 bis 30	15 Tiere
31 bis 100	23 Tiere
>100	29 Tiere

b) Mutterkuhbetriebe

1 x jährliche Stichprobe gemäß folgendem Stichprobenumfang nach Risikobeurteilung vom LÜVA

Anzahl der gehaltenen Rinder älter als 24 Monate	Stichprobenumfang (Anzahl der zu untersuchenden Rinder älter als 24 Monate)
1 bis 15	alle Tiere
16 bis 30	15 Tiere
31 bis 100	23 Tiere
>100	29 Tiere

c) Spezialisierte Jungtieraufzuchten (Fresser- und Färsenzuchten)

2 x jährliche Stichprobe gemäß folgendem Stichprobenumfang (1. und 2.Probe) nach Risikobeurteilung vom LÜVA mit einem Abstand zwischen den zwei Stichproben von 5-7 Monaten pro Kalenderjahr

Anzahl der gehaltenen Rinder älter als 9 Monate	Stichprobenumfang (Anzahl der zu untersuchenden Rinder älter als 9 Monate)
1 bis 9	alle Tiere
10 bis 100	10 Tiere
>100	14 Tiere

d) Mastbetriebe

nach Risikobeurteilung vom LÜVA

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in den Gemeinden Triebel/Vogtl. und Bösenbrunn, Vogtlandkreis

Vom 18. Dezember 2024

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße (K) 7857

Abschnitt Netzknoten 5638 062 Station 0,000 (K 7856) bis Station 0,361 (Ende Ortsdurchfahrt Sachsgrün) Länge: 0,361 km

1.2 Kreisstraße (K) 7857

Abschnitt Netzknoten 5638 062 Station 0,361 (Ende Ortsdurchfahrt Sachsgrün) bis Station 1,210 (Gemeindegrenze) Länge: 0,849 km

3 - ,

1.3 Kreisstraße (K) 7857

Abschnitt Netzknoten 5638 062 Station 1,210 (Gemeindegrenze) bis Station 2,048 (Beginn Ortsdurchfahrt Ottengrün)

Länge: 0,838 km

1.4 Kreisstraße (K) 7857

Abschnitt Netzknoten 5638 062 Station 2,048 – Station 2,731 (Ortsdurchfahrt Ottengrün) Länge: 0,683 km

1.5 Kreisstraße (K) 7857

Abschnitt Netzknoten 5638 062 Station 2,731 (Ende Ortsdurchfahrt Ottengrün) – Stat. 3,512 (Netzknoten 5638 064/K 7855) Länge: 0,781 km

2. Verfügung

2.1 Der unter Ziffer 1.1 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00e4enabschnitt wird zur Ortsstra\u00e4e abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Triebel/Vogtland.

- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00edenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstra\u00ede abgestuft. Neuer Tr\u00e4ger der Stra\u00edenbaulast ist die Gemeinde Triebel/Vogtland.
- 2.3 Die unter Ziffer 1.3 und 1.5 n\u00e4her bezeichneten Stra-\u00dfenabschnitte werden zur Gemeindeverbindungsstra\u00e4e abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Bösenbrunn.

- 2.4 Der unter Ziffer 1.4 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.
 - Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Bösenbrunn.
- 2.5 Die unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 näher bezeichneten Entscheidungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtland, Hauptstraße 52, 08606 Triebel/Vogtland, der Gemeindeverwaltung Bösenbrunn, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn/OT Bobenneukirchen, dem Verwaltungsverband Oelsnitz, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtland beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik "Bekanntmachungen").

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen:
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 18. Dezember 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mathias Tegtmeyer. Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

Abstufung der K 7857 im Abschnitt K 7856 bis K 7855



Abstufung der K 7857 zur Ortsstraße (OS)

Abstufung der K 7857 zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Lauta, Landkreis Bautzen

Vom 19. Dezember 2024

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße (K) 9210

Abschnitt Netzknoten 4550 102 Station 0,000 (B 96) bis Station 0,713 (Beginn Ortsdurchfahrt/Ortslage Laubusch)

Länge: 0,713 km

1.2 Kreisstraße (K) 9210

Abschnitt Netzknoten 4550 102 Station 0,713 (Beginn Ortsdurchfahrt/Ortslage Laubusch) bis Netzknoten 4550 103 Station 0,000 (K 9203)

Länge: 0,533 km

1.3 Kreisstraße (K) 9210

Abschnitt Netzknoten 4550 103 Station 0,000 (Einmündung K 9203) bis Station 0,758 (Einmündung Grube-Erika-Straße)

Länge: 0,758 km

1.4 Gemeindeverbindungsstraße (GVS) "Grube-Erika-Straße"

Abschnitt B 96 (Netzknoten 4550 102 Station 0,353) bis K 9210 (Netzknoten 4550 103 Station 0,758) Länge: 1,698 km

2. Verfügung

2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Geh-/Radweges (Widmungsbeschränkung Fußgänger- und Radverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr frei) abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Lauta.

- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00edenabschnitt wird zur Ortsstra\u00ede abgestuft. Die Widmung wird auf Verkehre mit einer h\u00f6chst zul\u00e4ssigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t beschr\u00e4nkt; land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr sowie Lieferverkehr frei.
 - Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Lauta.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.3 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00edenabschnitt in der Baulasttr\u00e4gerschaft des Landkreises Bautzen wird in K 9203 umbenannt.

- 2.4 Der unter Ziffer 1.4 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00edenabschnitt wird zur Kreisstra\u00eke (K) 9210 aufgestuft. Neuer Stra\u00ekenbaulasttr\u00e4ger ist der Landkreis Bautzen.
- 2.5 Die unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 näher bezeichneten Entscheidungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik "Bekanntmachungen").

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen:
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 19. Dezember 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Stefan Finsterbusch Referatsleiter Recht, Vertrags- und Vergabewesen in Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich

Aufstufung GVS "Grube-Erika-Straße" zur K 9210

Abstufung K 9210/Teileinziehung

- BÖW (Geh-/Radweg, land- u. forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr frei)
- OS (Verkehre mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von bls zu 3,5 t, land- u. forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr sowie Lieferverkehr frei)
- ---- K9210 Umbenennung in K 9203



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in den Gemeinden Werda und Bergen (Vogtlandkreis)

Vom 20. Dezember 2024

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29), stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße (K) 7838

Abschnitt von Netzknoten 5539 013 A, Station 0,000 (S 303) bis Station 0,562 Länge: 0,562 km

1.2 Kreisstraße (K) 7838

Abschnitt Netzknoten 5539 013 A, Station 0,562 bis Stat. 1,884 (Gemeindegrenze)

Länge: 1,322 km

1.3 Kreisstraße (K) 7838

Abschnitt Netzknoten 5539 013 A, Station 1,884 (Gemeindegrenze) bis Netzknoten 5539 031 Station 0,000 (S 301)

Länge: 1,137 km

2. Verfügung

 Der unter Ziffer 1.1 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00edenabschnitt wird zur Ortsstra\u00ede abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Werda.

- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00edenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstra\u00ede abgestuft. Neuer Tr\u00e4ger der Stra\u00edenbaulast ist die Gemeinde Werda.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.3 n\u00e4her bezeichnete Stra\u00edenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstra\u00ede abgestuft. Neuer Tr\u00e4ger der Stra\u00edenbaulast ist die Gemeinde Bergen.
- 2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständigen Verfügungen können in der Gemeindeverwaltungen Werda, Mittlere Straße 31, 08223 Werda und Bergen, Falkensteiner Straße 10, 08239 Bergen, dem Verwaltungsverband Jägerswald, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik "Bekanntmachungen").

Die Umstufungsverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

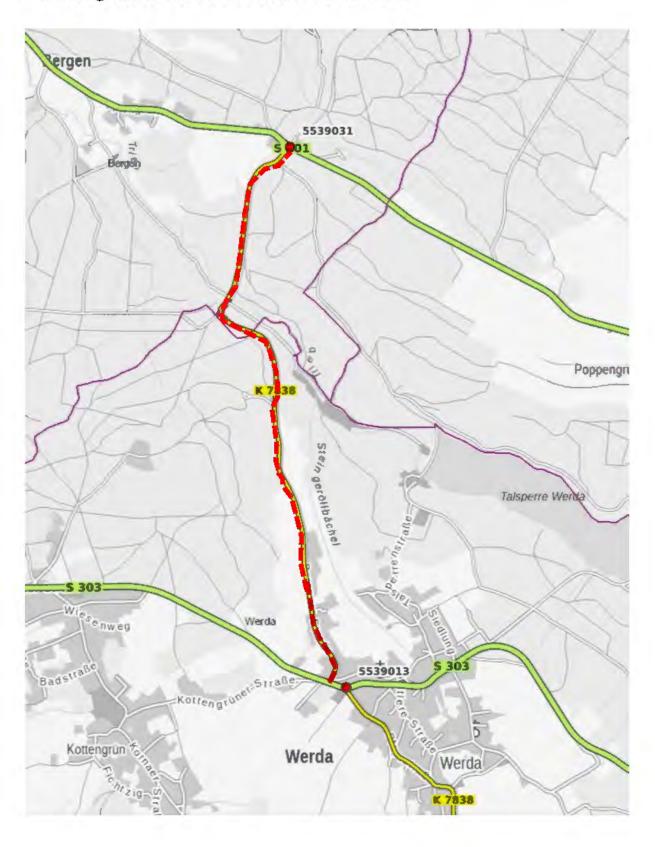
Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt f
 ür Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, K
 äthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt f
 ür Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 20. Dezember 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Stefan Finsterbusch Referatsleiter Recht, Vertrags- und Vergabewesen In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich

Abstufung der K 7838 im Abschnitt S 303 bis S 301



Abstufung zur Ortsstraße (OS)

Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS)

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 23. Dezember 2024

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBI. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBI. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgende Programme für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

H&H proDoppik/ in Bezug auf die Umsatzsteuer,

entwickelt durch H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, 10407 Berlin (Prüfbereich USt.Doppik)

Bischofswerda, den 23. Dezember 2024

- Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der
- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABI, S. 1442).
- VwV Prüfhandbuch USt.Doppik vom 24. Mai 2022 (SächsABI. S. 1273).

beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter "http://www.sakd.de" einsehbar.

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Berndt Direktor

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

2. Januar 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post